



SHB Allgemeine Versicherung VVaG

**Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
(SFCR)
zum 31. Dezember 2018**

SHB Allgemeine Versicherung VVaG

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Zusammenfassung	6
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
A.1 Geschäftstätigkeit	8
A.2 Versicherungstechnische Leistung	10
A.3 Anlageergebnis	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	15
A.5 Sonstige Angaben	15
B. Governance-System	15
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	15
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	25
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	29
B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)	34
B.5 Funktion der internen Revision	35
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	37
B.7 Outsourcing	38
B.8 Sonstige Angaben	40
C. Risikoprofil	40
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	44
C.2 Marktrisiko	46
C.3 Ausfallrisiko	47
C.4 Liquiditätsrisiko	47
C.5 Operationelles Risiko	48
C.6 Andere wesentliche Risiken	48
C.7 Sonstige Angaben	49

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	50
D.1 Vermögenswerte.....	50
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	52
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	54
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	56
D.5 Sonstige Angaben.....	56
E. Kapitalmanagement	56
E.1 Eigenmittel.....	56
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	57
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	59
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	59
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	59
E.6 Sonstige Angaben.....	60

Anhang 1: Quantitative Reporting Templates (QRT)
Anhang 2: Risikoklassen der SHB

Abkürzungsverzeichnis

ALARP	as low as reasonably practicable (,so niedrig, wie vernünftigerweise praktikabel').
AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat
AMS	ASSEKURATA Management Service GmbH
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
COSCO II	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CF	Compliance Funktion
DBO	Defined Benefit Obligation = Barwert leistungsorientierter Verpflichtungen
DPK	Deutsche Pensionskasse
DVO	Durchführungsverordnung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EUR	Euro
evt.	eventuell
GewO	Gewerbe-Ordnung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregisterblatt
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnik
KA	Kapitalanlage
LEI	Legal Entity Identifier
LoB	Line of Business
MaGo	Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen
MCR	Minimum Capital Requirement
MVV	Mitgliederversammlung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OBT	ORSA-Berechnungs-Tool (OBT)
RechVersV	Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RM	Risikomanagement
RMF	Risikomanagement Funktion
SII	Solvency II
SBS	SHB Bäcker Spezial
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
SHB	SHB Allgemeine Versicherung VVaG
SowAss	Software für die Assekuranz GmbH
TEUR	Tausend Euro
VA	Versicherungsaufsicht
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VDB	Versicherungsdienst des Bäckerhandwerks GmbH
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VVaG	Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
VVG	Versicherungs-Vertrags-Gesetz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: RM-Gesamtmodell der SHB.....	29
Abbildung 2: RM-Sitzung Ausführung.....	32
Abbildung 3: RM-Prozess.....	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Versicherungsumfang der SBS-Police (Multi-Risk-Versicherung).....	10
Tabelle 2: Gebuchte Beiträge (brutto/netto).....	11
Tabelle 3: Schadenzahlungen.....	12
Tabelle 4: Schadenrückstellungen.....	12
Tabelle 5: Geschäftsergebnis bezogen auf die Versicherungstechnik (brutto/netto).....	13
Tabelle 6: Kapitalanlageerträge und –aufwendungen nach Vermögenswertklassen.....	14
Tabelle 7: Übersicht, Beschreibung und Bewertung der identifizierten Risiken.....	42
Tabelle 8: Übersicht der Szenarien o bis 4.....	43
Tabelle 9: Übersicht Vermögenswerte.....	50
Tabelle 10: Übersicht versicherungstechnische Rückstellungen.....	52
Tabelle 11: Übersicht sonstige Verbindlichkeiten.....	54
Tabelle 12: Übersicht Eigenkapital / Eigenmittel.....	56
Tabelle 13: Solvenzkapitalanforderung nach Risikomodulen.....	58
Tabelle 14: Kennzahl Übersicht (MCR / SCR).....	58
Tabelle 15: Vereinfachte Berechnung nach Standardformel.....	59

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der SHB Allgemeine Versicherung VVaG (SHB) zum Stichtag 31.12.2018 enthält sowohl quantitative als auch qualitative Informationen über die Solvabilität und Finanzlage der Gesellschaft und dient der Offenlegung dieser Informationen gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit der SHB umfasst ausschließlich das Schaden-/Unfallversicherungsgeschäft (Sach-, Haftpflicht und Unfall-Versicherung). Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) ist das Unternehmen rechtlich selbständig und gehört keiner Versicherungsgruppe an. Die SHB hat sich als Spezialversicherer für das Lebensmittelhandwerk etabliert. Dadurch bedingt liegt der Schwerpunkt des Versicherungsgeschäfts im gewerblichen Segment, obwohl die SHB auch das Privatkundengeschäft in den Sparten Private Haftpflicht-, Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- und Unfallversicherung betreibt.

Der Vertrieb der Versicherungsprodukte erfolgt im Wesentlichen über ausgewählte Versicherungsmakler sowie über die eigene Ausschließlichkeitsorganisation und den Innendienst.

Beteiligungen an Versicherungsverträgen des Lebensmittelhandwerks, welche von anderen Versicherern angetragen werden, haben auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 einen Bestandsanstieg verzeichnet.

Die Risikosteuerung zielt darauf ab, das aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Von besonderer Bedeutung ist das Katastrophenrisiko, das Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist. Diesem Risiko wird durch Abschluss adäquater Rückversicherungsverträge mit einem sehr gut gerateten Rückversicherer begegnet. Die Risikoeinschätzung zusammen mit der Kapazitätsüberwachung erfolgt anhand von Kumullisten, die täglich ausgewertet werden.

Die Kapitalanlagepolitik ist sehr konservativ ausgeprägt und ist auf Anleihen von Staaten und Unternehmen mit Investment Grade Rating, sowie Tages- bzw. Festgeld fokussiert.

Die Liquiditätsplanung ist auf die Zahlungsverpflichtungen abgestimmt.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der SHB spiegelt die Unternehmensgröße als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wieder. Im Unternehmen gibt es lediglich zwei Hierarchieebenen, die des Vorstands und der Mitarbeiter.

Die SHB verwendet die Standardformel (siehe Richtlinien 2009/138/EG und 2014/51/EU, sowie Entwürfe Delegierte Rechtsakte (2. Ebene)) zur Ermittlung ihrer regulatorischen Eigenmittelausstattung.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Änderungen an der Geschäftstätigkeit, dem Governance-System, dem Risikoprofil, der Bewertungsmethode für Solvabilitätszwecke, sowie dem Kapitalmanagement ergeben.

Dieser Bericht zur Solvenz und Finanzlage (SFCR) wird zum dritten Mal erstellt. Ein Vergleich zum Vorjahr 2017 ist Bestandteil des Berichts. Dies ist eine Folge des Inkrafttretens von Solvency II (EIOPA Vorgaben). Daher werden nur teilweise Vorjahresvergleiche ausgewiesen. Die Berichtstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben der delegierten Verordnung 2015/35 (DVO) der Kommission vom 10. Oktober 2014. Zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138 EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend, die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), niedergeschrieben im Anhang XX.

Da das Geschäftsjahr der SHB am 01.01. beginnt und am 31.12. eines jeden Jahres endet, bezieht sich dieser SFCR-Bericht auf den Stichtag 31.12.2018.

Die SCR-Bedeckungsquote beträgt zum 31.12.2018 309,2 % (VJ 446,3 %).

Die MCR-Bedeckungsquote beträgt zum 31.12.2018 270,4 % (VJ 271,6 %).

Die SHB hat weder von der Matching-Anpassung noch von den Übergangsmaßnahmen Gebrauch gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die SHB mit Sitz in Königswinter ist im Registergericht Siegburg HRB 6707 (Steuernummer: 222/5725/0258) eingetragen.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der SHB lautet 391200XAYROWJZ6NKW30.

Bereits im Jahr 1921 wurde die damalige Glasschaden-Hilfskasse durch eine kleine Gruppe von Bäckern gegründet. Im Jahr 1936 erlangt das Unternehmen die Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG).

Im Jahr 1983 erfolgte zunächst die Erweiterung um die Versicherungssparte der Allgemeinen Haftpflichtversicherung und zwei Jahre später (1985) um den Bereich der Sachversicherungen. Letztere werden noch detailliert beschrieben.

Das Unternehmen ist als Erstversicherer somit mehr als 95 Jahre am deutschen Versicherungsmarkt tätig und rechtlich selbstständig, d.h. es besteht keine Konzernzugehörigkeit.

Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

Die SHB betreibt ihr Versicherungsgeschäft vom Standort Königswinter aus. Es werden keine Niederlassungen oder Filialen betrieben. Die Betreuung der Mitglieder wird über eine Maklerorganisation nach § 93 HGB, Ausschließlichkeitsorganisation, durch Hauptberufsvertreter nach § 84 HGB, angestellte Mitarbeiter und einer betreut.

Das Geschäftsjahr der SHB beginnt zum 01.01. und endet zum 31.12. eines Jahres. Demzufolge wird das „Geschäftsjahr 2018“ (GJ) vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 betrachtet.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die BaFin:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Telefon: +49 (0)228/4108-0
Telefax: +49 (0)228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
DE-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die jährliche externe Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Solvency-II-Übersicht (Bilanz) der SHB erfolgt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Stapenhorststraße 131
33615 Bielefeld

Telefon: +49 (0)521/52152108-0
Telefax: +49 (0)521/52108-70
E-Mail: info@ostwestfaelische.de

Die SHB gehört dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Berlin, dem Verein „Versicherungsombudsman e.V.“, Berlin, dem Verband der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit e.V., Kiel und dem Verein zur Förderung der Versicherungs- und Finanzmathematik – Universität Oldenburg e.V. an.

Das Unternehmen ist nicht Mitglied im Arbeitgeberverband, orientiert sich jedoch bei der Entlohnung ihrer 13 Innendienst-Mitarbeiter (Teil- und Vollzeit) am Tarifvertrag der deutschen Versicherungswirtschaft.

Die SHB besitzt die Erlaubnis zum Betrieb der Schaden-/Unfallversicherung als Erstversicherer.

Folgende Versicherungssparten werden angeboten:

- Allgemeine Haftpflicht
- Einbruchdiebstahl und Raub
- Glasbruch
- Leitungswasser
- Sturm und Hagel
- Verbundene Wohngebäude
- Verbundene Hausrat
- Elektronik und Maschinen im Technischen Versicherungsbereich
- Einheitsversicherung (Elementargefahren)
- Transport (Ausschnittsdeckung)
- Feuer: Feuer-Industrie und Sonstige Feuer
- Betriebsunterbrechung (BU): Große, Mittlere und Kleine BU
- Betriebsschließung infolge Seuchengefahr, sowie Maul- und Klauenseuche und Tierkörperbeseitigung
- Unfall: Einzel- und Gruppenunfall

Der Schwerpunkt des Versicherungsgeschäfts ist die Multi-Risk-Police „**SBS**“ für das

Lebensmittelhandwerk.

Die Abbildung beschreibt den Versicherungsumfang nach den einzelnen Gefahren, die dieses Produkt (SBS) umfasst:

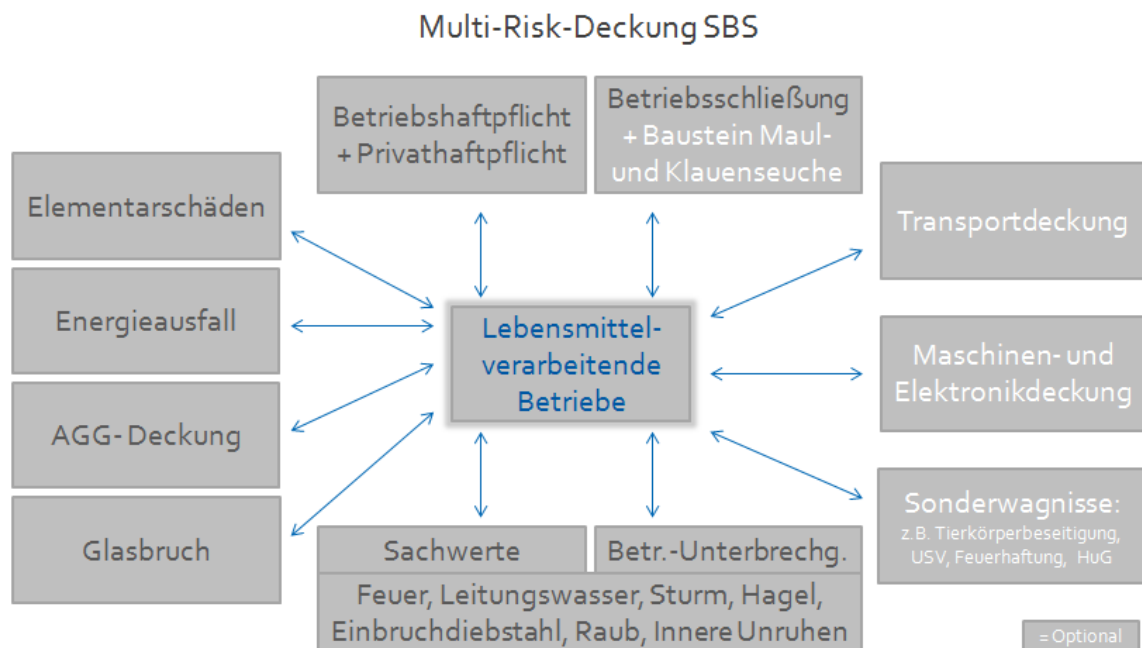


Tabelle 1: Versicherungsumfang der SBS-Police (Multi-Risk-Police für das Lebensmittelhandwerk)

Alle von der SHB nicht selbsteingedeckten Versicherungssparten werden über den Versicherungsdienst des Bäckerhandwerks GmbH (VDB) an andere namhafte Versicherungsunternehmen vermittelt. Der VDB ist ein 100%iges Tochterunternehmen der SHB und hat als Versicherungsvermittler die Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO (siehe Eintrag im Vermittlerregister unter Nummer: D-CN5W-BCoRL-42, Deutscher Industrie- und Handelskammer e.V.) zum Geschäftsbetrieb. Der VDB ist im Registergericht Siegburg B6702 eingetragen (Steuernummer: 222/5725/0279).

Die Rechtsträgerkennung (LEI) des VDB lautet 391208UWXGYIGEOS63.

Ereignisse, die unsere Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum wesentlich betroffen haben, liegen nicht vor.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Das Geschäftsjahr der SHB entspricht dem Kalenderjahr. Somit entsprechen die gebuchten Brutto- und Nettobeiträge (nach Beitragsabgabe an den Rückversicherer) den verdienten Beiträgen.

Die Währung ist ausschließlich in Euro (EUR).

Im Folgenden wird das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 als „Geschäftsjahr“ (GJ) und das Vorjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 als „Vorjahr“ (VJ) bezeichnet.

Alle in diesem Kapitel ausgewiesenen Daten zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sind den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der SHB des GJ 2018 und des VJ 2017 entnommen.

Die gebuchten Bruttobeiträge des GJ und des VJ (Daten in Klammern) verteilen sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche bzw. Line of Business (LoB): Feuer-Sach-, Haftpflicht und Unfall:

Geschäftsbereich (LOB)	Gebuchte Bruttobeiträge in TEUR		Gebuchte Nettobeiträge in TEUR	
	GJ 2018	VJ 2017	GJ 2018	VJ 2017
Feuer- und Sachversicherung	5.781	5.708	2.839	2.793
Allg. Haftpflichtversicherung	1.028	1.049	470	480
Allg. Unfallversicherung	172	161	78	73
Gesamt	6.981	6.917	3.387	3.346

Tabelle 2: Gebuchte Beiträge (brutto / netto)

Die gebuchten Bruttobeiträge sind insgesamt im Vergleich zum Vorjahr um 64 TEUR bzw. um 0,9 % gestiegen. Mit Ausnahme der Haftpflichtversicherung (Rückgang um 21 TEUR) sind die übrigen Geschäftsbereiche beitragsmäßig angestiegen.

Die abgegebenen Rückversicherungsbeiträge beliefen sich auf TEUR 3.594 (VJ: 3.571 TEUR).

Für eigene Rechnung (netto) sind die gebuchten Beiträge um 41 TEUR bzw. um 1,2 % auf 3.387 (VJ 3.346 TEUR) gestiegen.

Die Schadenquote brutto für das Gesamtgeschäft der SHB verbesserte sich leicht im GJ von 64,8 % (VJ) auf 62,8 %. Dazu trugen insbesondere die Sparten Allgemeine Haftpflicht, Feuer und die Feuerunterbrechungsversicherung bei.

Der Schadenaufwand setzt sich aus den Komponenten Schadenzahlungen (siehe Tabelle 3) und den Schadenrückstellungen (Tabelle 4) brutto wie netto zusammen.

Geschäftsbereich (LoB)	Bruttoschadenzahlungen in TEUR		Nettoschadenzahlungen in TEUR	
	GJ 2018	VJ 2017	GJ 2018	VJ 2017
Feuer- und Sachversicherung	3.753	4.180	1.900	1.783
Allg. Haftpflicht- versicherung	329	254	132	112
Allg. Unfall- versicherung	32	65	16	32
Gesamt	4.114	4.499	2.048	1.927

Tabelle 3: Schadenzahlungen

Geschäftsbereich (LoB)	Bruttoschadenrückstellungen in TEUR		Nettoschadenrückstellungen in TEUR	
	GJ 2018	VJ 2017	GJ 2018	VJ 2017
Feuer- und Sachversicherung	2.890	2.296	1.040	1.020
Allg. Haftpflicht- versicherung	1.932	2.409	737	819
Allg. Unfall- versicherung	376	225	188	113
Gesamt	5.198	4.930	1.965	1.952

Tabelle 4: Schadenrückstellungen

Obwohl der Schadenverlauf insgesamt positiv verlief, sind jedoch die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb gestiegen und führten schließlich zu einem versicherungstechnischen Verlust von – 175 TEUR (VJ + 469 TEUR) vor Veränderung der Schwankungsrückstellung.

Aufgrund des § 29 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) ist die SHB verpflichtet, zu prüfen, ob spartenbezogen nach festgelegten Kriterien bzw. Parametern eine Schwankungsrückstellung zu bilden ist.

Im GJ wurden 354 TEUR der Schwankungsrückstellung zugeführt (VJ 134 TEUR). Insgesamt beträgt die Schwankungsrückstellung 1.504 TEUR (VJ 1.150 TEUR).

Das versicherungstechnische Nettoergebnis schließt nach der Zuführung zur Schwankungsrückstellung mit einem versicherungstechnischen Verlust von – 528 TEUR (VJ + 335 TEUR) ab.

Die Tabelle 5 stellt das versicherungstechnische Ergebnis brutto und netto nach den einzelnen Geschäftsbereichen (LoB) dar.

Geschäftsbereich (LoB)	Versicherungstechnisches Ergebnis (brutto)		Versicherungstechnisches Ergebnis (netto)	
	GJ 2018	VJ 2017	GJ 2018	VJ 2017
Feuer- und Sachversicherung	- 585	243	- 643	194
Allg. Haftpflicht- versicherung	786	135	171	84
Allg. Unfall- versicherung	- 84	130	- 56	57
Gesamt	117	508	- 528	335

Tabelle 5: Geschäftsergebnis bezogen auf Versicherungstechnik (brutto/ netto)

A.3. Anlageergebnis

Die Verwaltung der Kapitalanlagen erfolgt durch die DEVK Asset Management Gesellschaft mbH, Köln (DEVK AM), welche von der BaFin genehmigt wurde.

Die Einlagen bei den Kreditinstituten umfassen Festgeldanlagen bei der Kreissparkasse Köln/Bonn, der Volksbank Köln/Bonn und der Volks- und Raiffeisenbank Nürnberg e.G.

Die Anlage des Vermögens geschieht unter Beachtung der im Unternehmen festgelegten Kapitalanlagerichtlinien. Im Wesentlichen sind diese Richtlinien nach den bis zum 31.12.2015 verbindlich festgelegten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nach – den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung – ausgerichtet. Die sich bietenden Optionen nach dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), welches zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist, in dem keine verbindlichen Größen (Prozentsätze zu den einzelnen Kapitalanlageklassen) der Kapitalanlagevorschriften vorgeschrieben sind, werden nicht angewendet. Diese Optionen werden für die SHB auf Grund des Volumens der Kapitalanlage und durch die erforderliche Stabilität letztlich als sehr begrenzt erachtet.

Das Kapitalanlagevolumen ist um 173 TEUR – im Vorjahr ein Anstieg um 903 TEUR – auf 10.998 TEUR (VJ 11.171 TEUR) gesunken. Dieser Rückgang resultiert daraus, dass ein Wertpapier vorzeitig veräußert wurde. Hinzu kam ein massiver Rückgang der Aktienkurswerte zum Ende des Geschäftsjahres, der einen etwas erhöhten Abschreibungsbedarf i.H.v. 20 TEUR erforderte.

Das Kapitalanlageergebnis sank leicht gegenüber dem Vorjahr (80 TEUR) um 9 TEUR auf 71 TEUR. In Anbetracht der unverändert niedrigen Kapitalmarktzinsen und der nach und nach endfälligen renditestarken festverzinslichen Wertpapiere ist noch von einem akzeptablen Kapitalanlageergebnis zu sprechen.

Der außerplanmäßige Abschreibungsaufwand war mit 23 TEUR (VJ 8 TEUR) hauptsächlich im Segment der nichtfestverzinslichen Wertpapiere zu finden.

Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen sind geringfügig mit 5 TEUR über dem Vorjahresniveau (GJ 63 TEUR; VJ 58 TEUR).

Im Bereich der Kapitalanlagen findet das strenge Niederstwertprinzip Anwendung. Infolgedessen liegen keine stillen Lasten vor.

Es wurden keine Wertpapierleihgeschäfte, sowie keine direkten Anlagen in derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte, wie zum Beispiel: Asset Backed Securities, Credit Linked Notes und Hedgefonds, getätigt.

in TEUR/ Anlageart	Realisierte Gewinne	Realisierte Verluste	Zuschreibungen	Abschreibungen	Laufende Erträge	Laufende Aufwendungen	Anlageergebnis
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	72	0	5	-77
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	14	68	12	42
Aktien (notiert)	0	0	0	20	24	*	4
Staatsanleihen	0	0	0	0	5	*	5
Unternehmensanleihen	4	0	1	3	102	*	104
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	0	0	0	0	0	*	0
sonstige Darlehen und Hypotheken	0	0	0	0	0	*	0
Sonstige	0	0	0	0	0	51*	-51
Summe	4	0	1	109	199	68	27

Tabelle 6: Kapitalanlageerträge und –aufwendungen nach Vermögenswertklassen

Die Tabelle 6 stellt das Anlageergebnis nach Vermögenswertklassen analog der Solvency-II-Übersicht dar. Da die SHB nach HGB bilanziert, basieren die Erträge und Aufwendungen auf dem HGB-Jahresabschluss. Nach HGB-Recht werden Gewinne und Verluste erst dann buchungstechnisch erfasst, wenn diese als realisiert gelten. Daher können nicht realisierte Gewinne beispielsweise aus der Erhöhung des Marktwertes einer Unternehmensanleihe entstehen, aber erst nach deren Veräußerung vereinnahmt werden. Unter Solvency II werden Veränderungen dieser sogenannten Bewertungsreserven hingegen unter dem Bilanzposten „Unrealisierte Gewinne und Verluste“ dargestellt. Diese greifen dann in die Eigenmittel rein. Dies ist jedoch bei der SHB nicht der Fall, da wie bereits erwähnt, der Jahresabschluss auf HGB-Recht fußt.

Die Vermögenswertklasse „Sonstige“ umfasst die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, die sich nicht unmittelbar direkt auf eine Vermögenswertklasse zuordnen lassen.

Anlagen in Verbriefungen wurden während des Berichtszeitraums nicht vorgenommen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die Sonstigen Erträge i.H.v. 41 TEUR (VJ 50 TEUR) umfassen hauptsächlich mit 40 TEUR (VJ 28 TEUR) Erträge aus Dienstleistungen des Tochterunternehmens VDB.

Als wesentliche Aufwendungen mit einer Gesamtsumme von 141 TEUR (VJ 130 TEUR), die die Nichtversicherungstechnik betreffen sind zu nennen:

Beratungs- und Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten, Pensionsrückstellungen, Verbands- und Mitgliedsbeiträge, Vergütung für den Aufsichtsrat und die Mitgliedervertreter.

Leasingvereinbarungen bestanden im GJ keine.

A.5 Sonstige Angaben

Für die Tochtergesellschaft, dem Versicherungsdienst des Bäckerhandwerks GmbH, sind Patronatserklärungen zugunsten Dritter abgeschlossen worden. Ein Haftungsrisiko besteht nur soweit Provisionen zurückgefordert werden könnten.

Die SHB ist mit einem geringen Anteil an der Deutschen Pensionskasse (DPK) strategisch beteiligt. Die DPK ist wiederum seitens des Erlassens der Bundesregierung – aufgrund der Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt – verpflichtet, eine Zinszusatzreserve zu bilden. Im Geschäftsjahr wurde ein Nachrangdarlehen in Höhe von 25 TEUR vergeben. Die Verzinsung ist mit einem Zinssatz von 6 % festgeschrieben. Die Zinserträge werden erstmalig im kommenden Jahr ausgekehrt. Auch in den kommenden vier Geschäftsjahren werden weitere Nachrangdarlehen in dieser Größenordnung vergeben.

Die stark gestiegenen Aufwendungen im GJ sind auf einen Sondereffekt zurückzuführen. Der in der Mitgliederversammlung eingebrachte Antrag auf eine Fusion der SHB mit einem anderen VVaG generierte im Vorfeld Beratungskosten und durch die Ablehnung des Antrags durch die Mitgliederversammlung Kosten in der Folge; insbesondere wurde eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt und der Aufsichtsrat stellte ein Vorstandsmitglied frei und berief einen Nachfolger.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Der Begriff Governance-System unter Solvency II beschreibt die umfassenden Anforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen, im Hinblick auf das interne Kontrollsystem (IKS) und somit insbesondere auf das Risikomanagement.

Der Gesetzgeber schreibt zwingend vier Schlüsselfunktionen (Governance-Funktionen) vor.

Im Einzelnen sind das die Folgenden:

- a) Risikomanagement-Funktion (RMF)
- b) Compliance Funktion
- c) Versicherungsmathematische Funktion
- d) Interne Revisionsfunktion

Die SHB verfügt über ein Governance-System, das die unternehmensindividuelle Geschäftstätigkeit im Hinblick auf das Risikoprofil, die Unternehmensgröße und nicht zuletzt die Rechtsform eines VVaG geschuldet ist.

Die Organisationsstruktur ist transparent und spiegelt die flache Hierarchie im Unternehmen wieder. Im Folgenden werden die Organe, Schlüsselfunktionen sowie der Unternehmensaufbau und –ablauf beschrieben.

B.1.1 Struktur und Aufgaben der Leitungs- und Aufsichtsorgane

Vorstand

Der Vorstand der SHB besteht aus zwei Personen; dieser bildet die Geschäftsleitung der SHB. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für:

- die operative Leitung und Führung des Unternehmens;

- die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen;
- die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit;
- das Treffen risikostrategischer Vorgaben hinsichtlich der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik sowie der Kapitalanlagen (strategische Asset Allokation);
- die laufende Überwachung des Risikoprofils und des Frühwarnsystems, einschließlich dessen Weiterentwicklung sowie die Lösung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Probleme.

Die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Aufgabenbereiche sind wie folgt zugeordnet:

Herr Udo Damian

- Rechnungswesen
- Solvency II
- Schaden
- Personal
- IT
- Marketing
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Risikomanagement
- Ausgliederungsbeauftragter

Herr Rolf Schrade

- Vertrieb
- Betrieb
- Compliance
- Controlling
- Datenschutz
- Kapitalanlage
- Aktuariat
- Rückversicherung
- Innenrevision

Jedes Vorstandsmitglied verantwortet sein Ressort eigenverantwortlich.

Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen wird möglichst eine gemeinsame Entscheidung angestrebt. Aufgrund des Zweier-Vorstands werden Entscheidungen ressortübergreifend immer zusammen abgestimmt unter Beratung der

jeweiligen Schlüsselfunktionsinhaber, die unter Umständen auch in Personalunion agieren.

Der Vorstand Herr Damian, ist als Ausgliederungsbeauftragter benannt. Zusätzlich hat er die Schlüsselfunktion „Versicherungsmathematische Funktion“ inne.

Für die ausgelagerte Funktion des Kapitalanlagemanagement wurde ein KA-Anlageausschuss gebildet. Dieser tagt 2 x jährlich; bei Bedarf auch öfter (kurzfristig/ad-hoc). Dem KA-Ausschuss gehören bei der SHB beide Vorstandsmitglieder an.

Im Vorstand der SHB gibt es keine Ausschüsse.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat (AR) besteht aus sechs Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung (MVV) gewählt. Der AR tagt dreimal im Kalenderjahr, bei Bedarf werden außerordentliche Aufsichtsratssitzungen einberufen.

Die Aufgaben des AR der SHB sind folgende:

- die Überwachung der Geschäftsleitung (Rechnungslegungsprozess, Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der Internen Revision);
- die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss;
- die Feststellung des Jahresabschlusses; des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns
- die Beschlussfassung über den Vorschlag der Geschäftsleitung zur Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Erstellung des Berichts des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung.

Der AR der SHB hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet, die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der AR als Gremium insgesamt. In 2018 bildete der AR einen Strategieausschuss. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Neuentwicklung der Strategie zu begleiten, zu überwachen und zu unterstützen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MVV) ist das oberste Organ der SHB. Die Mitglieder der MVV werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die MVV vertritt die Interessen aller Mitglieder, daher ist die personelle Besetzung an der bundesweiten regionalen Bestandsverteilung ausgerichtet. Die MVV tagt regelmäßig einmal im Jahr, bei Bedarf auch außerordentlich.

Die satzungsgemäßen Aufgaben der MVV sind:

- die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der MVV
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
- die Wahl oder Abberufung des AR
- den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns
- die Änderung der Satzung
- die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- den Beschluss zu den sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträgen
- den Beschluss folgender Satzungsvorschriften für bestehende Versicherungen:
 - Name, Sitz und Zweck des Vereins
 - Geschäftsgebiet
 - Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft und des Geschäftsjahres
 - Nachschüsse, Verlustrücklage, Garantiefonds, Anlegung des Vermögens und Überschussverwendung

Ausschüsse werden in der MVV nicht gebildet.

B.1.2 Schlüsselfunktionen: Zuständigkeiten, Berichtspflichten und Besetzung

Eine klare Trennung der Funktionen und Zuständigkeiten wurde durch den Vorstand festgelegt. Die Berichtspflichten an den Aufsichtsrat, sowie an externe Dritte (z.B. BaFin), werden von den Vorständen gemeinsam wahrgenommen.

Das Unternehmen hat vier Schlüsselfunktionen eingerichtet. Die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der mit unserer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken prägen die Art und Weise, wie diese Funktionen erfüllt werden (Proportionalitätsprinzip). Dabei werden potentielle Interessenkonflikte vermieden. Somit ist sichergestellt, dass durch die Wahrnehmung der Funktionen es nicht zu Interessenkonflikten kommt.

Folgende Funktionen sind bei der SHB eingerichtet:

Risikomanagement Funktion (RMF)

Die RMF ist in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Artikel 44 der Richtlinie 2009/138/EG
- Artikel 259, 260 und 269 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Artikel 259 Abs. 1 und Artikel 260 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 17 – 26
- Auslegungsentscheidung zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 01.01.2016
- Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle => PPP) der BaFin vom 01.01.2016

- §§ 26 und 27 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Die RMF ist ein Teil des Gesamtrisikomanagements der SHB und ist verantwortlich für das Einrichten eines Risikomanagementsystems, das sich folgendermaßen definiert:

- Die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken mindestens auf aggregierter Ebene;
- die Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und –überwachung;
- Ableiten der Risikostrategie von der Geschäftsstrategie;
- Durchführen von Stresstests (auch adhoc-Stresstests);
- Berechnung des Mindest- (nach Ende eines Quartals) und Solvenzkapitalbedarfs (jährlich);
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen;
- den Vorschlag von Limits;
- die Überwachung von Limits, sowie von Risiken auf aggregierter Ebene, die Überwachung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung;
- die Beurteilung geplanter Strategien unter Risikoaspekten;
- die Bewertung von neuen Produkten als auch des aktuellen Produktportfolios aus Risikosicht;
- die Berichterstellung und Dokumentation zu den RM-Aktivitäten an die Geschäftsleitung

In der SHB finden dreimal im Jahr planmäßige Risikomanagementsitzungen statt; bei Bedarf werden außerplanmäßige Adhoc-Risikomanagementsitzungen durchgeführt. Die RMF unterrichtet die Geschäftsleitung über unternehmensrelevante Themen und bereitet somit Entscheidungsvorlagen für den Vorstand vor. Einmal jährlich erstattet die RMF Bericht über die exponierten Risiken im Unternehmen. Die RMF erfasst sämtliche Risiken, die die SHB gefährden können, in einem Risikoinventar. Der Aufbau des Risikoinventars ist in Risiko-klassen eingeteilt. Die Risikoklassen entsprechen dem Risikoprofil, das unter Kapital C dieses SFCR-Berichts beschrieben ist. Jedes Einzelrisiko ist in Abstimmung mit der Geschäftsleitung nach dessen Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet sowie mit Eigenkapital hinterlegt.

Die RMF arbeitet mit der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF) eng zusammen.

Die RM-Funktion wird durch Herrn Ralf Pommer wahrgenommen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die Rechtsgrundlage in Form von Gesetzen und Verordnungen definieren die VMF wie folgt:

- Artikel 48 (1) der Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 272 der Delegierten Verordnung (EU) von 2015/35 und 2016/2283
- Artikel 264 und 265 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Artikel 264 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283
- den Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) 46-50
- den Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE)
- Auslegungsentscheidung zur versicherungsmathematischen Funktion in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015
- § 31 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Die VMF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und gibt eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Insbesondere sind dies:

- Koordination und Validierung der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, sowie Entwicklung von Methoden, Verfahren und Prozessen zur versicherungsmathematischen Bewertung sowie Sicherstellung der Datenqualität;
- Unterrichtung und Beratung der Geschäftsleitung zur Reservesituation, Zeichnungs- und Annahmepolitik, sowie Rückversicherungspolitik, Entwicklung von Empfehlungen zur Optimierung der Richtlinien und Verfahren, enge Zusammenarbeit mit der Risikomanagement-Funktion;
- Steuerung des Prozesses zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Sicherstellung der Einhaltung der Rückstellungsbewertung unter Solvency II und ggf. Anpassung von Abweichungen, Bewertung der Datenqualität;
- Unterstützung und Mitarbeit bei der Durchführung der ORSA sowie der Erstellung der Berichte dazu;
- Unterstützung der Risikomanagementfunktion im Hinblick auf versicherungsmathematische Fragestellungen, Mitwirkung bei der Implementierung eines Risikomanagementsystems inkl. informationstechnischer Systeme, Berichterstattung an das Management;
- Kommunikation und Information zu Tätigkeiten und Ergebnissen: Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellung sowie Annahme-, Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik.

Die VMF trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems und insbesondere zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der SHB bei.

Diese Funktion wird durch das Vorstandsmitglied Herrn Udo Damian wahrgenommen.

Compliance Funktion (CF)

Die CF ist Bestandteil des internen Kontrollsystems (IKS) der SHB.

Folgende Gesetzesgrundlagen und Verordnungen definieren den Aufgabenbereich der CF:

- Artikel 46 der Richtlinie 2009/138/EG
- Artikel 270 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Artikel 270 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283
- Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015
- § 29 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Auf das Unternehmen der SHB bedeutet dies die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Koordination und Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen (Überwachungsfunktion)
- Sicherstellung der Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken („Compliance-Risiko“):
 - Risiko rechtlicher oder aufsichtsbehördlicher Sanktionen,
 - Risiko wesentlicher finanzieller Verluste,
 - Risiko von Reputationsverlusten,soweit diese Risiken aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen oder interner Vorgaben resultieren;
- Frühwarnung durch die Beurteilung der möglichen Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens, durch Identifikation der relevanten Rechtsgebiete, sowie das Erkennen und Bewerten der in diesen Rechtsgebieten vorhandenen Rechtsänderungs- und Rechtsprechungsrisiken und durch laufende Verfolgung und Analyse der relevanten politischen Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene, sowie der einschlägigen Rechtsprechung (Frühwarnfunktion)

Damit die CF reibungslos ihre Aufgabe wahrnehmen kann, ist eine vollumfängliche Kommunikation über Neuerungen/Veränderungen im Unternehmen zwischen der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern und dem Inhaber dieser Funktion unerlässlich.

Im Gegenzug trägt der Inhaber der CF die Informationspflicht in Form eines jährlichen schriftlichen Berichts (Adhoc-Berichte bei akuten Gesetzes-, Unternehmensänderungen, etc.) an die Geschäftsleitung zu erstatten.

Diese Funktion wird von Herrn Ralf Pommer wahrgenommen.

Interne Revisionsfunktion (IRF)

Die IRF ist in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Artikel 47 der Richtlinie 2009/138/EG
- in den Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) 42-45
- Artikel 271 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Artikel 271 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283
- Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015
- § 30 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Die Schlüsselfunktion IRF soll:

- die Arbeitsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderen Elemente des Governance-Systems

prüfen und evaluieren.

Die SHB übersetzt dies in die Prüfungsschwerpunkte

- Angemessenheit und Effizienz,
- Zuverlässigkeit und Wirksamkeit,
- Nachvollziehbarkeit und Dokumentation.

Diese Funktion wurde auf die ASSEKURATA Management Services GmbH (AMS), Köln, ausgegliedert.

Ausgliederungsbeauftragter der IRF hatte bis zum 13.08.2018 der Vorstandsvorsitzende Herr Sven Goerigk inne, ab dem 13.08.2018 das Vorstandsmitglied Herr Rolf Schrade.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen am Governance-System.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der SHB wurde von der Geschäftsleitung beschlossen und ist in der Leitlinie „SHB-Vergütungsleitlinie“ dokumentiert.

Die SHB gehört nicht dem Arbeitgeberverband an; die Mitarbeiter werden jedoch angelehnt an den Tarifvertrag der deutschen Versicherungswirtschaft - und damit marktüblich - vergütet.

Die Mitarbeiter des Innendienstes erhalten Fixbezüge ohne erfolgsabhängige oder variable Vergütungsanteile. Reisekosten werden nach Anfall und Nachweis erstattet. Die zusätzlich gewährten Sozialleistungen werden für alle Mitarbeiter gleich erbracht.

Mitarbeiter welche Schlüsselfunktionen ausführen, z.B. jene durch Solvency II geforderten, erhalten dafür keine separaten Vergütungen oder Vergütungsbestandteile.

Bei Arbeitsverträgen „geringfügig Beschäftigte“ achten wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Vergütung.

Die angestellten Außendienstmitarbeiter erhalten zusätzlich zu ihren Fix-Bezügen Provisionen.

Die Selbständigen Vertriebspersonen sowie die Vertriebsfirmen erhalten marktübliche Vergütungen:

- Der Maklervertriebsweg erhält eine marktübliche Courtage. Es erfolgen keine weiteren Zuwendungen.
- Unsere Ausschließlichkeitsorganisation erhält eine marktübliche Bestandspflegeprovision sowie eine marktübliche Abschlussprovision. Im Einzelfall werden auf Nachweis Kosten übernommen. Es handelt sich dabei i.d.R. um die im Unternehmensinteresse wahrgenommenen Aufgaben (z.B. Messebesuche).

Die Vorstandsbezüge werden einzelvertraglich mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Es handelt sich um monatliche Fix-Bezüge. Erfolgsabhängige oder variable Vergütungsanteile werden nicht gezahlt. Reisekosten werden nach Anfall und Nachweis erstattet.

An frühere Vorstandsmitglieder bzw. deren Hinterbliebene wurden Pensionszahlungen geleistet. Gegenüber dieser Personengruppe bestehen weitere Pensionsverpflichtungen.

Für die aktiven Vorstandsmitglieder bestehen keine Pensionsverpflichtungen.

Eine Vorruhestandsregelung gibt es weder für die Geschäftsleitung noch für die Mitarbeiter.

Für die Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Reisekosten werden nach Anfall und Nachweis erstattet. Es werden keine weiteren Vergütungen gezahlt.

Die Mitgliedervertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Reisekosten werden nach Anfall und Nachweis erstattet. Es werden keine weiteren Vergütungen gezahlt.

B.1.3 Angemessenheit

Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der SHB ist aus der Sicht des Vorstands angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie.

Wichtige Unternehmensentscheidungen werden von den Vorstandsmitgliedern immer gemeinsam getroffen.

Die Schlüsselfunktionen sind benannt und etabliert, die relevanten Leitlinien zu den Schlüsselaufgaben sind verabschiedet.

Die Organisationsstruktur des Unternehmens wird jährlich überprüft.

Ablauforganisation

Die Ablauforganisation der SHB ist aus der Sicht des Vorstands angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie. Die Prozesse haben sich bewährt; es deuten sich keine erheblichen Mängel an.

Die zentralen Führungs- und Steuerungs-Prozesse sind angemessen dokumentiert und werden jährlich überprüft.

Die SHB hatte im Geschäftsjahr 2018 ein Umbruchjahr. Der vom damaligen Aufsichtsrat mitgetragene Fusionsgedanke wurde in der Mitgliederversammlung mit überwältigender Mehrheit verworfen. In der Folge wurden die zur Wiederwahl anstehenden bisherigen Aufsichtsratsmitglieder abgewählt bzw. traten von Ihrem Mandat zurück.

Auf der darauffolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde der Aufsichtsrat gemäß der bestehenden Satzung komplettiert. Der neugewählte Aufsichtsrat nahm unmittelbar eine personelle Änderung im Vorstand vor.

Im Rahmen der Neuausrichtung im Sinne des MVV-Beschlusses, Ablehnung des Fusionsantrages und damit Erhalt der Eigenständigkeit, war die Zeit nach dem 13.08.2018 bis zum Jahresende durch Konsolidierung und sukzessiver Klärung der strategischen Neuausrichtung geprägt. Der Prozess ist bis zum Jahresende nicht abgeschlossen worden.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

In folgenden Gesetzen und Verordnungen sind die „Fit und Proper“-Regelungen verankert:

- Artikel 42 der Richtlinie 2009/138/EG
- Artikel 273 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Artikel 273 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
- § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Demnach hat jedes Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Schlüsselfunktionen innehaben, fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig (Fit & Proper) sind.

Dies betrifft bei der SHB den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Inhaber der Schlüsselfunktionen (Risikomanagement Funktion, Compliance Funktion, Versicherungsmathematische Funktion, sowie Interne Revision). Zudem gelten die „Fit & Proper – Anforderungen“ auch für den Ausgliederungsbeauftragten.

Die SHB stellt eine angemessene Vielfalt an Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen sicher, damit das Unternehmen in professioneller Weise geleitet und überwacht werden kann.

Zusätzlich trägt die SHB dafür Sorge, dass die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen und diese dauerhaft aufrechterhalten:

- Versicherungs- und Finanzmärkte: Wissen und Verständnis von dem allgemeinen Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeldes, in dem das Unternehmen tätig ist, sowie Wissen um den Kenntnisstand und die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer.
- Geschäftsstrategie und -modell: Verständnis der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens.
- Versicherungstechnik: Wissen und Verständnis für die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und die Befähigung diese einzuschätzen und zu managen. Wissen über die Grundlagen der Versicherungstheorie, Versicherungsmodelle und Rückversicherungsbedarfs und der Auswirkungen.
- Governance-System: Wissen und Verständnis für die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und die Befähigung, diese zu managen. Sie umfassen des Weiteren die Fähigkeit, die Wirksamkeit der Vorkehrungen des Unternehmens zu bewerten, eine wirksame Governance und Beaufsichtigung, sowie wirksame Kontrollen in der Geschäftstätigkeit bereitzustellen, und ggf. Änderungen in diesen Bereichen zu beaufsichtigen.
- Rechnungslegung und finanzielle Analyse: Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen zu den Grundlagen der Rechnungslegung, dem Erstellen einer Bilanz und einer GuV, sowie deren Interpretation. Fähigkeit, die finanz- und versicherungsmathematischen Informationen des Unternehmens zu interpretieren, Schlüsselthemen zu identifizieren, angemessene Kontrollen einzurichten und auf Grundlage dieser Informationen die notwendigen Schritte zu unternehmen.
- Kapitalanlage: Wissen und Verständnis für die Risiken, welche Kapitalanlagen nach sich ziehen. Kenntnisse der Mechanismen und Abläufe bei Kapitalanlagen.
- Informationstechnologie: Wissen und Verständnis für die Bedeutung der IT für das Unternehmen, deren Risiken dazu bewerten zu können und die Fähigkeit Schlüsselthemen zu identifizieren und zu hinterfragen.
- Vertrieb: Wissen und Verständnis für die Vertriebsmodelle und -mechanismen der Versicherungswirtschaft, deren Bedeutung und wirtschaftlichen, sowie rechtlichen

Ausprägungen. Bewerten und Hinterfragen von Risiken, welche das Unternehmen eingeht.

- Aufsichtsrahmen und -erfordernisse: Wissen und Verständnis des regulatorischen Rahmens, in dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt, sowohl hinsichtlich der regulatorischen Anforderungen und Erwartungen, als auch die Fähigkeit, auf Änderungen des regulatorischen Rahmens unverzüglich mit entsprechenden Anpassungen zu reagieren.

Ferner stellt die SHB sicher, dass bei der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit einer Person auch eine Bewertung der Redlichkeit und finanziellen Solidität der betreffenden Person vorgenommen wird.

Die Beurteilung berücksichtigt den Charakter, das persönliche Verhalten und das Geschäftsgebaren, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Unter persönlicher Zuverlässigkeit ist auch zu prüfen, ob Interessenkonflikte vorliegen. Anhaltspunkte sind hier die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Stelleninhabers und entgegenlaufende Interessen aus einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit gilt der Grundsatz der Proportionalität nicht. Die Beurteilung hat jedoch die Verantwortungsebene zu berücksichtigen und wird unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob es sich um ein Mitglied der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats oder um den Leiter einer Schlüsselfunktion handelt. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt demnach auf Einzelfallbasis.

Bei der Übertragung von Aufgaben an einen neuen Mitarbeiter oder der Erteilung von Prokura wird geprüft, ob der Mitarbeiter über die notwendigen Qualifikationen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt.

Die Bestellung der Vorstände, der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Schlüsselfunktionen und der Ausgliederungsbeauftragten erfolgt analog den Anforderungen und Verfahren, wie diese in den entsprechenden Merkblättern der BaFin beschrieben ist.

Bei einer Neubestellung eines Vorstandsmitglieds steht die fachliche Qualifikation im Hinblick auf das künftige Vorstandsressort sowie die Leitungserfahrung neben der bereits beschriebenen Qualifikationen (Redlichkeit, Zuverlässigkeit, etc.) im Vordergrund. Hierzu wird insbesondere auf § 24 Abs. 1 Satz 3 VAG verwiesen.

Somit sind unabdingbar:

- einen qualifizierten lückenlosen Lebenslauf des potentiellen Bewerbers auf die Vorstandsstelle
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb der SHB
- oder
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in leitender Position eines Versicherungsunternehmens oder eines adäquaten Unternehmens

Nach erfolgreicher Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds, d.h. sämtliche Anforderungen und Qualifikationen treffen zu -inklusive der Genehmigung der BaFin-, erfolgt im Rahmen der erstmaligen Aufgabenübertragung erneut eine fachliche Beurteilung der Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit. Die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit wird wiederholt überwacht, möglichst jährlich.

Bei einer Neubestellung eines Aufsichtsratsmitglieds steht die fachliche Qualifikation, die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit im Verhältnis zur Geschäftsleitung im Hinblick auf die künftige Aufsichtstätigkeit (Vermeidung von Interessenkonflikten) im Vordergrund. Hierzu wird insbesondere auf § 24 Abs. 4 VAG verwiesen.

Somit sind unabdingbar:

- einen qualifizierten lückenlosen Lebenslauf des potentiellen Bewerbers auf die Aufsichtsratsstätigkeit
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer ähnlichen Tätigkeit
oder
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in leitender Position eines Bäckereibetriebs oder eines adäquaten Unternehmens

Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte Bäckermeister sein. Hiermit wird wiederum die Brücke zur SHB als berufsständiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geschlagen.

Mindestens einmal jährlich werden die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands zu einem bestimmten Themenschwerpunkt, der in engem Zusammenhang mit dem Unternehmen steht, geschult. Im GJ 2018 war dies bedingt durch einen komplett neuen AR die Themen Aufgaben des Aufsichtsrats und die Strategie.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen jährlich eine Selbsteinschätzung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Ausübung ihres Mandats vor. Die jeweiligen individuellen Ergebnisse werden bei dem Weiterbildungsbedarf berücksichtigt und der BaFin im Anschluss nebst einem Entwicklungsplan übermittelt, ein Exemplar verbleibt im Unternehmen als Dokumentationsnachweis.

Die erforderlichen Formalitäten (polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Negativerklärung, lückenloser Lebenslauf, etc.) erfüllen die neuen AR-Mitglieder. Die BaFin wurde informiert und dort liegen alle Unterlagen vor.

Die Anzeige gegenüber der BaFin erfolgt nach § 47 VAG.

Die laufende Schulung insbesondere der Vorstandsmitglieder und der Inhaber von Schlüsselfunktionen (operatives Geschäft) erfolgt mittels unterschiedlicher Quellen

auf externer und interner Methoden. Eigenstudium durch geeignete Fachlektüre steht bei der Weiterbildung vorne an. Durch eine Variation von Fachprintmedien, die in der SHB vorhanden sind, wird dies jedem Mitarbeiter ermöglicht. Die Teilnahme an Schulungen, Workshops und Seminaren (z.B. GDV, Verband der kleinen Versicherungsvereine, Uni Oldenburg, Technische Hochschule Köln, etc.) stehen den Personen mit Schlüssel-funktionen und dem Vorstand zur Verfügung und werden besucht. Interne Schulungen werden entweder von einem externen Dienstleister oder von eigenen Mitarbeitern vermittelt.

Die Reflektion auf den vorhandenen Wissensstand wird durch die Maßnahmen sicher-gestellt und angemessen für die SHB gelebt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Das Risikomanagementsystem der SHB besteht aus drei Säulen:

- I. Einer Ex-post-Betrachtung
- II. Einer Stichtags-Betrachtung
- III. Einer Ex-anten-Betrachtung

Das Schaubild zeigt das Risiko-Management-Gesamtmodell der SHB im Überblick:

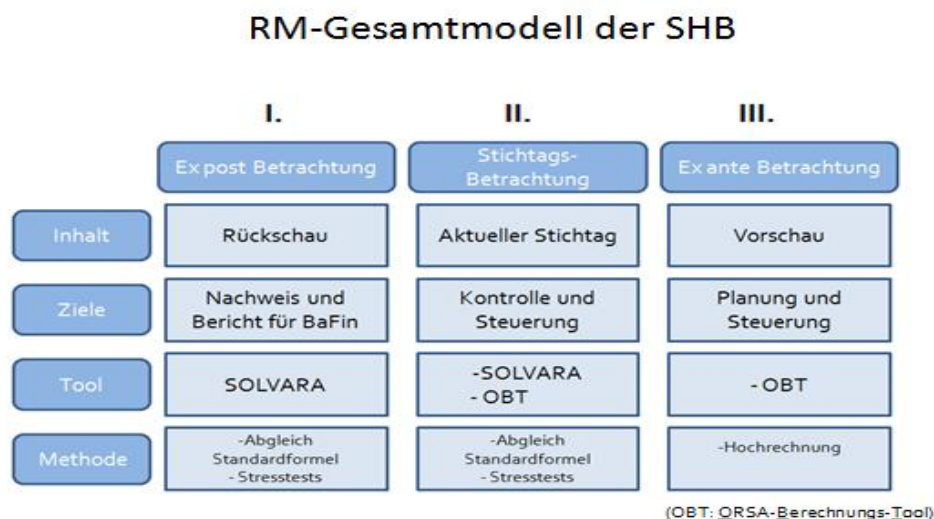


Abbildung1: RM-Gesamtmodell der SHB

Zu I. Die Ex-post-Betrachtung

Bei der Ex-post-Betrachtung erfolgt die Berechnung des Risikokapitalbedarfs mit vergangenheitsbezogenen Daten. Sie dient einer Rückschau und ist für uns ein Nachweis der Erfüllung der Kapitalanforderungen für die Aufsicht.

Die Berechnung nehmen wir mit dem von der BaFin anerkannten Tool „SOLVARA“ vor. Die Ergebnisdarstellungen werden als Berichtgrundlage für die BaFin verwandt.

Die in SOLVARA hinterlegten Berechnungswege entsprechen denen in der Standardformel geforderten Regeln und sind somit Brutto-Ergebnisse. Sie dienen als Nachweis der Erfüllung der Kapitalanforderungen, entsprechen jedoch nicht dem unternehmensindividuellen Risiko-Kapitalbedarf.

Zu II. Die Stichtags-Betrachtung

Zu einem Stichtag wird die Berechnung des Risikokapitalbedarfs, auf der Grundlage der Standardformel, mit den Ergebnissen auf der Grundlage unserer unternehmensrealistischen Sicht verglichen.

Dabei ist insbesondere die „Netto-Sicht“ – also unter Berücksichtigung der spezifischen Rückversicherung – relevant.

Diese Berechnungen erfolgen durch das ORSA-Berechnungs-Tool (OBT).

Zu III. Die Ex-ante-Betrachtung

Die Prognose-Rechnung umfasst einen 3-Jahreszeitraum, die mit dem zuvor erwähnten OBT erstellt wird.

Risikostrategie

Die Risikostrategie der SHB leitet sich aus ihrer Geschäftsstrategie ab und basiert auf folgender Risikodefinition: Als Risiko wird die Möglichkeit des Nichterreichens eines explizit formulierten oder sich implizit ergebenden Zieles verstanden.

Dies bedeutet für die Risikonahme durch die SHB

- Risiken werden nur eingegangen, soweit es die Risikotragfähigkeit der SHB erlaubt;
- das Eingehen von Risiken erfolgt in Übereinstimmung mit der Geschäftsstrategie;
- die Entwicklung der Risikosituation wird laufend überwacht;
- die Risikobeurteilung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Geschäftsentscheidungen.

Die Risikostrategie wird vom Vorstand beschlossen und mindestens einmal jährlich aktualisiert. Sie wird einmal jährlich dem Aufsichtsrat erläutert.

Als wesentliche Risiken sieht die SHB das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das operationelle Risiko, sowie das Liquiditätsrisiko. Diese Risiken werden laufend überwacht.

Die SHB strebt - über alle Risiken aggregiert - eine jederzeitige Überdeckung des regulatorischen und ökonomischen Eigenmittelbedarfs an. Die Überdeckung dient dabei zur allzeitigen Gewährleistung einer 100% SCR-Bedeckung. Die SHB strebt eine Überdeckung des SCR-Bedarfs mit Eigenmitteln von mindestens 150% an.

Einbindung des Risikomanagements in die Gesamtsteuerung

In Kapitel 1 ist die Einbindung in die Gesamtsteuerung beschrieben.

Durch die Risikomanagement-Sitzung wird sichergestellt, dass alle Risiken, sowie deren unterschiedliche Ausprägungen und Aspekte ganzheitlich erörtert und bewertet werden. Die Standard-Agenda deckt alle Risikobereiche des Unternehmens ab und dient damit auch der Qualitätssicherung.

Risikomanagement-Sitzung

An der Risikomanagement-Sitzung nehmen die Geschäftsleitung, die Inhaber von Schlüsselfunktionen und die Teamkompetenzträger für Betrieb, Leistung und Vertrieb der SHB teil. Es besteht Teilnahmepflicht. Ergänzend die folgenden Ausführungen zur Risikomanagement-Sitzung:

Institut	Risikomanagement-Sitzung
Mitglieder	Vorstand, RM- und Governance-Funktion, Teamkompetenzträger Betrieb/Schaden, Vertriebskoordinator
Turnus	3 x jährlich und nach Bedarf. Regelmäßig im Rahmen einer VS-Sitzung. Für die RM-Sitzung ist eine Standard-Agenda vorgegeben.
Mandat	Laufende Überwachung der Risikosituation, Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Entscheidungen zu RM-Maßnahmen
Inhalt	Erörterungen und Berichte zu den einzelnen Risikokategorien: <ul style="list-style-type: none"> ➤ aktuelle Sachstände und Risikoeinschätzung ➤ erörtern von Sachverhalten, Ursachen und Zusammenhängen ➤ Prognosen zu Entwicklungen und Einflüssen (positiv wie negativ) ➤ Erörterung der Notwendigkeit von Maßnahmen ➤ Prüfung der Wirksamkeit bisheriger Maßnahmen
Bericht	Inhalt und Beschlüsse der RM-Sitzungen werden dokumentiert und archiviert.

Abbildung 2: Risikomanagement-Sitzung Ausführung

Risikomanagement-Prozess

Der hier dargestellte Risikomanagement-Prozess ist der Standard-Prozess in der Literatur. Dieser wird kontinuierlich durchlaufen. Er veranschaulicht als prozessuale Sicht wie mit der Risikosituation umgegangen wird.

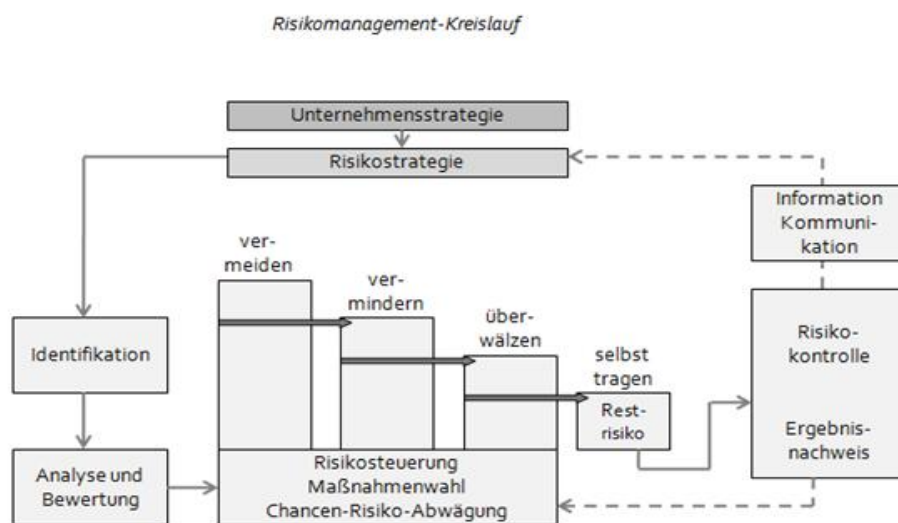


Abbildung 3: Risikomanagement-Prozess

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende Prozessschritte:

- Risikoidentifizierung: Identifizierung aller möglichen Risiken, denen die SHB ausgesetzt ist;
- Risikoanalyse und -bewertung: Einteilung der Risiken in wesentliche und unwesentliche; wesentliche Risiken werden von der SHB intensiver überwacht, gemanagt und gesteuert; zur Einschätzung werden neben marktüblicher Praxis und Expertenschätzungen auch fallweise quantitative Analysen herangezogen;
- Risikosteuerung: Grundsätzlich verfolgen wir den Ansatz, Risiken durch vielfältige Maßnahmen zu vermeiden, diese - wenn nicht vermeidbar - zu mindern oder ggfs. abzuwälzen. Das verbliebene Restrisiko trägt die SHB.
- Ergebnisnachweis: Die eingeleiteten Maßnahmen werden turnusmäßig auf deren Wirksamkeit hinterfragt. Im Rahmen der Risikomanagementsitzung werden die Ergebnisse bzw. die Wirksamkeit der Maßnahmen hinterfragt.
- Risikokontrolle: Im Rahmen der Risikomanagementsitzung werden die wesentlichen Risiken erörtert. Ebenso werden die Risikotragfähigkeit und deren Auslastung unter ökonomischen Aspekten überwacht. Als ökonomische Risikotragfähigkeit wird die Fähigkeit der SHB bezeichnet, Verluste aus eingegangenen Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine Gefahr für die Existenz des Unternehmens resultiert; Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn die Risikodeckungsmasse höher ist als der Bedarf an Risikokapital.
- Information/Kommunikation: Neben dem Tagesgeschäft inhärenten operativen Informationsprozessen werden die Organe routinemäßig anlässlich der Sitzungen informiert. Bei Bedarf bzw. außergewöhnlichen oder kritischen Risiko-Situationen kann dies auch zusätzlich und außerhalb der Sitzungen geschehen. Die BaFin wird entsprechend ihrer Vorgaben quartalsweise bzw. im Rahmen des jährlichen Berichtswesens informiert. Alle Berichte werden dokumentiert und gesichert verwaltet.

Der regelmäßige ORSA-Bericht wird einmal im Jahr von der RMF erstellt und vom Vorstand genehmigt. Auf Basis dieses Reports wird ebenfalls der Umgang mit wesentlichen Risiken geprüft und bei Bedarf angepasst.

Überwachung der Risikosituation

Zur laufenden Überwachung der Risiken wird bei der SHB eine Vielzahl von operativen Maßnahmen durchgeführt. Das Intervall und die Intensität der Maßnahmen sind ausgerichtet an der unternehmensinternen Risikobewertung. Die Risikoüberwachung umfasst die Kontrolle der Maßnahmen zur

- Risikovermeidung (z.B. Einhaltung der Zeichnungsrichtlinien, Anlagerichtlinien,...);
- Risikominderung (z.B. Kontrolle evtl. Einzelrisiken, Großschadensteuerung,...);
- Risikoabwälzung (z.B. insbesondere Einhaltung der Limite der Rückversicherung).

Die ausreichende unternehmensinterne und externe Kommunikation (an Mitarbeiter, Geschäftspartner, Aufsichtsrat und Aufsichtsbehörde) über alle wesentlichen Risiken wird durch die Geschäftsleitung sichergestellt. Ziel ist es insbesondere, das Risikobewusstsein aller mit Risiken befassten Mitarbeiter zu schärfen, eine ausreichende Risikotransparenz herzustellen, sowie den unternehmensinternen Dialog über Risikomanagementfragen zu fördern.

Der Solvabilitätsbedarf wird im Rahmen des Berichtswesens an die BaFin, sowohl jährlich als auch quartalsweise überwacht. Dieses Intervall erscheint auf Grund des unterjährig stabilen Geschäftsportfolios angemessen.

Basierend auf dem 3 x jährlich durchgeführten Risiko-Reporting (anlässlich der Risikomanagement-Sitzung) wird die Notwendigkeit für

- detailliertere Ad-hoc Analysen,
- vertiefte Analysen zum Solvabilitätsbedarf,
- veränderte Kapitalmanagementmaßnahmen,
- Risikominderungsmaßnahmen,
- und ähnliches,

geprüft und entschieden.

B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die SHB verfügt über ein prozessintegriertes und praxisbewährtes internes Kontrollsystem. Dieses entspricht den Anforderungen des Unternehmens, sowohl hinsichtlich seiner Risikosituation, als auch hinsichtlich seiner Größe und seiner Kultur.

Das IKS hat zum Teil ein möglichst hohes Maß an Sicherheit und Risikominimierung - unter Beachtung einer angemessenen Aufwand-/Kosten-Nutzen-Relation - erreicht. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wird in Relation zur Unternehmensgröße, ein tragbares Risikoniveau angestrebt.

Das IKS ist ein wesentlicher Baustein,

- zur Erhaltung unserer Effizienz und Wirtschaftlichkeit,
- zur Sicherung und zum Schutz unseres Vermögens,
- zum Bewahren der Zuverlässigkeit und Qualität der betrieblichen Informationen,
- zur verlässlichen Finanzberichterstattung,
- zur Einhaltung der Gesetze und Vorgaben.

Die Aufgabe des IKS ist, möglichst zeitnah bestehende Mängel in den Unternehmensprozessen aufzudecken. Die Überwachung möglichst aller Gesetze, Vorschriften, Arbeitsanweisungen, deren Beachtung durch die Mitarbeiter und auch die

Überwachung von Betrugsfällen, die von Mitarbeitern verursacht werden, stehen bei der Umsetzung der IKS-Aufgaben im Fokus.

Die Umsetzung von Maßnahmen, um die beschriebenen Aufgaben möglichst erfüllen zu können, besteht beispielsweise aus dem „Vier-Augen-Prinzip“, der Funktionstrennung in der Aufbauorganisation, dem Einbinden der Geschäftsleitung in das operative Tagesgeschäft und der Verabschiedung von Managementplänen (Kapitalanlageplanung, Liquiditätsplanung, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsplanung, Limitfestlegung, etc.).

Die Compliance-Funktion (CF), die mit dem IKS fest verbunden bzw. darin verankert ist, nimmt eine Beratungsfunktion dar. Die CF berät den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, die für den Geschäftsbetrieb unerlässlich sind.

Daneben stellt sie gleichzeitig eine Frühwarnfunktion dar. Dies bedeutet, inwieweit haben Änderungen von Gesetzen, Vorschriften Einfluss auf den Geschäftsbetrieb (Rechtsänderungsrisiko). Hinzu kommt die Risikokontrollaufgabe der CF. Hierbei handelt es sich um eine Prüffunktion dahingehend, inwieweit eine Rechtsverletzung Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb hat. An dieser Stelle schließt sich der Kreis zur Risikomanagementfunktion. Die Auswirkungen einer Rechtsverletzung sind im Risiko-inventar zu erfassen und zu bewerten.

Schließlich obliegt der CF einer Überwachungsaufgabe, d.h. sie wacht darüber, dass sämtliche Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.

Die Grundsystematik ist angelehnt an das langjährig bewährte Rahmenkonzept „COSO II“.

Das IKS wird bei der SHB regelmäßig (mindestens einmal jährlich) hinterfragt und ist umfassend in einer Unternehmensleitlinie dokumentiert. Die Compliance-Funktion nimmt hierzu in ihrem jährlichen Bericht Stellung.

Die Funktionsfähigkeit der Kontrollen wird mindestens einmal jährlich hinterfragt. Auch hierzu nimmt die Compliance-Funktion in ihrem jährlichen Bericht Stellung.

B.5 Funktion der internen Revision (IR)

Die Schlüsselfunktion „interne Revision“ (IR) wurde ausgegliedert an die

ASSEKURATA Management Services GmbH (AMS), Köln.

Die interne Revision hat folgende Ziele:

- ein bestmögliches Maß an Sicherheit und Risikominimierung,
- unter Beachtung einer angemessenen Aufwand-/Kosten-Nutzen-Relation,

- ein für das Unternehmen tragbares Risikoniveau zu ermöglichen,
- Unterstützung für das Risikomanagement, sowie die Führungsarbeit,
- erfüllen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. BaFin Rundschreiben 2/2017 (VA) MaGo).

Der Schwerpunkt der IR liegt auf der Prüfung der Arbeitsweise, der Wirksamkeit und der Effizienz des IKS. Es sollen keine operativen Kontrollen oder Kontrollergebnisse durch die IR geprüft werden, sondern das System „IKS“ geprüft werden.

Ferner soll die IR alle anderen Elemente des Governance-Systems prüfen und evaluieren.

Dazu gehören alle Arbeitsanweisungen, verbindliche Leitlinien, verbindliche Vorgaben, usw.

Die Vorgaben der Aufsicht zur IR münden in drei Prüfungsschwerpunkte:

- I. Angemessenheit und Effizienz
- II. Zuverlässigkeit und Wirksamkeit
- III. Nachvollziehbarkeit und Dokumentation

Demnach soll die interne Revision keine operativen Prüfaufgaben übernehmen, sondern „Systemprüfungen“, bei denen die Mechanismen und konzeptionellen Lösungen hinterfragt werden.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen der internen Revision werden der Geschäftsleitung mitgeteilt, die über Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen internen Revisionsergebnisse und Empfehlungen entscheidet und die Umsetzung dieser Maßnahmen sicherstellt.

Jeder Prüfungsauftrag wird angemessen vorbereitet. In einem 3-Jahres-Revisionsplan sind die Schwerpunkte und Ziele beschrieben und festgelegt.

Die interne Revision ist dabei verantwortlich für die Aufstellung, Umsetzung und Aktualisierung des Revisionsplans. Bei der Entscheidung über die Prioritäten dieses Plans kommt ein risikobasierter Ansatz zur Anwendung.

Basierend auf den Ergebnissen der internen Revision, wird ein schriftlicher Bericht über jeden durchgeführten Revisionsauftrag erstellt und an den Vorstand übermittelt. Der Revisionsbericht ist dem Vorstand jährlich vorzulegen.

Die interne Revision gibt darin an, welche relative Bedeutung den gefundenen Unzulänglichkeiten oder erteilten Empfehlungen zukommt.

Der Bericht deckt mindestens folgende Schwerpunkte ab:

- Prüfungsauftrag
- Prüfungsumfang und -handlungen
- Management-Summary
- Follow-Up (Nachverfolgung früherer Prüfungsempfehlungen)
- Prüfungsergebnisse im Detail

- Bewertung der Ergebnisse
- Empfehlungen und deren Gewichtung

Die Funktion „Interne Revision“ ist an ein externes Institut (AMS) ausgegliedert. Die BaFin ist über die Ausgliederung informiert. Da es sich um ein externes Institut handelt, welches keine weiteren Funktionen bei der SHB wahrnimmt, sind Interessenkonflikte auszuschliessen.

Die Funktion der internen Revision ist dem Vorstand nicht weisungsgebunden. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit der Funktion von ihrer Beauftragung als interne Revisionsfunktion durch die SHB.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und gibt eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Insbesondere sind dies:

- Koordination und Validierung der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, sowie Entwicklung von Methoden, Verfahren und Prozessen zur versicherungsmathematischen Bewertung, sowie Sicherstellung der Datenqualität;
- Unterrichtung und Beratung der Geschäftsleitung zur Reservesituation, Zeichnungs- und Annahmepolitik, sowie Rückversicherungspolitik, Entwicklung von Empfehlungen zur Optimierung der Richtlinien und Verfahren, enge Zusammenarbeit mit der Risikomanagement-Funktion;
- Steuerung des Prozesses zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Sicherstellung der Einhaltung der Rückstellungsbewertung unter Solvency II und ggf. Anpassung von Abweichungen, Bewertung der Datenqualität;
- Unterstützung und Mitarbeit bei der Durchführung der ORSA sowie der Erstellung der Berichte dazu;
- Unterstützung der Risikomanagementfunktion im Hinblick auf versicherungsmathematische Fragestellungen, Mitwirkung bei der Implementierung eines Risikomanagementsystems inkl. informationstechnischer Systeme, Berichterstattung an das Management;
- Kommunikation und Information zu Tätigkeiten und Ergebnissen: Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellung, sowie Annahme-, Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik.

Die VMF trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems und insbesondere zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der SHB bei.

Die VMF wird bei der SHB durch Herrn Udo Damian (Vorstandsmitglied) wahrgenommen.

Er hat jederzeit einen uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen. Er ist jederzeit über aktuelle Entwicklungen (intern wie extern) und über die Planungen bei der SHB informiert bzw. eingebunden. Als Mitglied der Geschäftsleitung ist er in allen maßgeblichen Entscheidungen und Prozessen eingebunden. Im Bedarfsfall kann er externe Unterstützung bzw. Expertise in Anspruch nehmen. Als Mitglied aller maßgeblichen Sitzungen hat er direkten Zugang zu allen Organen und ist an der Berichterstattung beteiligt.

Die VMF nimmt keine anderen Schlüsselfunktionen bei der SHB wahr, Interessenkonflikte werden daher vermieden.

B.7 Outsourcing

Die SHB hat für ihre Auslagerungsüberlegungen folgende Grundsätze festgelegt:

- Outsourcing erfolgt im Hause SHB nur für operative Funktionen.
- Für Systemfunktionen (also alle Funktionen welche nicht operativ sind) stellt sich die Frage nach einem möglichen Outsourcing grundsätzlich nicht.
Beispiele für Systemfunktionen: Produktentwicklung, Entwicklung und Pflege der IT, Kapitalanlagegrundsätze, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Funktion, Risikozeichnung, Schadenbearbeitung.
- Wenn Funktionen ausgelagert werden, dann nur mit laufender, ausreichender und geeigneter Kontrolle.

Die Geschäftsleitung trifft Auslagerungs-Entscheidungen anhand der Kriterien:

Wirtschaftlichkeit, Qualität und Risiko.

Wirtschaftlichkeit

- Vergleich von Aufwand und Ertrag;
- Vergleich von Lösungsalternativen;
- Vergleich von Dienstleistern;
- Höhe und Stabilität des Entgeltes;
- Zusammensetzung des Entgeltes (fixe und variable Anteile);
- weitere themenabhängige Betrachtungen.

Unsere Qualitätsmerkmale

- KompetenzSpezialisten-Know-How, Berichte, Nachweise und Dokumentationen, Ruf und Leumund

- Sicherheit: materielles Umfeld, ausreichende Ressourcen, finanzielle Stabilität, Datensicherheit, Zuverlässigkeit, dauerhafte Vertragserfüllung, Reaktionszeit
- Glaubwürdigkeit: Sichtweisen, Nachvollziehbarkeit der Handlungen, Überprüfbarkeit der Aussagen, Verständlichkeit der Sprache
- Ansprechbarkeit: Erreichbarkeit, Entgegenkommen, Hilfsbereitschaft
- Kommunikationswege und -zeiten, Verständlichkeit der Sprache und Unterlagen
- Verständnis: Zu unseren Zielen und Anforderungen, vertiefte Kenntnisse der Assekuranz, Kenntnisse unseres Geschäftsmodells, sowie Produkte, Markt und Rechtsform
- Höflichkeit: Entgegenkommen, zwischenmenschlicher Umgang
- Kontakt: Kontaktbequemlichkeit, Erreichbarkeit, Haltung der Beteiligten zum Kontakt

Risikobewertung

Im ersten Schritt werden die Risiken identifiziert; im zweiten Schritt bewertet. Diese nicht abschließende Aufzählung, gibt Anhaltspunkte und Anregungen hinsichtlich der Identifizierung von Risiken beim Outsourcing:

- Verlust von Know-how
- Qualitätssicherung
- Abhängigkeit von Dienstleistern
- Mangelnde Einflussmöglichkeiten
- Ausfall von Dienstleistern
- Dolose Handlungen beim Dienstleister
- Interessenkollisionen beim Dienstleister
- Imageverlust/-gefährdung
- Kostensteigerung
- Größerer Koordinationsaufwand
- Erhöhter Kontrollaufwand
- Akzeptanz (intern wie extern)
- Eingeschränkte Flexibilität

Basis für die Bewertung sind, neben verfügbaren externen Quellen, insbesondere die Managementeinschätzungen.

Die SHB hat folgende Funktionen ausgelagert:

- Kapitalanlagemanagement (DEVK Asset Management Gesellschaft mbH, 50735 Köln; tätig in Deutschland und der Schweiz)

- Interne Revision (ASSEKURATA Management Services GmbH (AMS), Köln; tätig im deutschsprachigen Raum)
- Überwachung der Datenschutzrichtlinien (Datenschutzbeauftragter ist Herr Dipl.Kfm. Günther Otten, 50769 Köln; tätig in Deutschland)
- Wartung/Systempflege von Serverstruktur und Homepage (Netcologne IT Services GmbH, 50829 Köln; tätig in Deutschland)
- Entwicklung und Betreuung der Anwendersoftware (SowAss GmbH; 25335 Neuen-
dorf; tätig in Deutschland)
- Telefon-Hotline, für die Zeiten, in denen unsere Geschäftsräume personell nicht besetzt sind (WISAG Notruf & Service Center GmbH, 37276 Meinhard; tätig in Deutschland)

Der Ausgliederungsbeauftragte ist Herr Udo Damian.

B.8 Sonstige Angaben

Im GJ 2018 sind drei Beschwerden im Rahmen des Qualitätsmanagements zu verzeichnen.

Der Beschwerdebericht 2018, welcher auf der BaFin-Sammelverfügung "Beschwerde-managementfunktion und Beschwerdebearbeitung in Versicherungsunternehmen" vom 20.09.2013, sowie dem BaFin-Rundschreiben 3/2013 "Mindestanforderungen an die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen" basiert, wurde an die BaFin geleitet.

Einer Beschwerde wurde stattgegeben, zwei Beschwerden waren unbegründet.

Die Beschwerden bezogen sich auf den Schadenbereich und werden in Relation zu der Anzahl der insgesamt regulierten Schäden als geringfügig eingestuft.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der SHB ist geprägt von ihrer Geschäftstätigkeit als Schaden-/Unfallversicherer bezogen auf die im Kapitel A.1 genannten Sparten.

Im Fokus der SHB steht das Versicherungstechnische Risiko.

Die Bewertung der Risiken wird nach folgenden Risikoklassen vorgenommen:

- Wesentliche Risiken
- ALARP-Risiken
- geringfügige Risiken

Die Definition und Beschreibung unserer Risikoklassen sind aus der Anlage 2 „Risikoklassen der SHB“ ersichtlich.

Das Risikoinventar der SHB per 31.12.2018 stellt sich wie folgt dar:

Art	Beschreibung	Einwertung
Versicherungstechnisches Risiko	Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht.	Wesentlich
Marktrisiko (Aktiv-Passiv-Risiko)	Das Marktrisiko (Aktiv-Passiv-Risiko) bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen der Marktparameter (z.B. Zinssätze, Währungskurse, Inflation) für die Werte von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten ergibt.	Wesentlich
Ausfallrisiko	Das Ausfallrisiko/Kreditrisiko (auch Adressenausfallrisiko genannt) bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls, einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität (Credit Spread) von Wertpapieremittenten (Emittentenrisiko), Gegenparteien (Kontrahentenrisiko) und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat. Dieses Risiko spiegelt sich in Abschreibungen auf Vermögenswerte und Forderungen (z. B. bei Rückversicherern) wider.	Wesentlich
Operationelles Risiko	Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus Mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen.	Wesentlich
Liquiditätsrisiko	Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen auf Grund mangelnder flüssiger Mittel oder liquidierbarer Vermögensgegenstände nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.	Geringfügig
Konzentrationsrisiko	Das Konzentrationsrisiko beschreibt das Risiko, dass Einzelrisiken im Rahmen der Portfoliostruktur ein hohes Gewicht haben oder stark abhängige Einzelrisiken ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotential im Rahmen des Gesamtportfolios haben. Das Konzentrationsrisiko kann sowohl die versicherungstechnischen Risiken als auch die Kapitalanlage in Form von Emittentenrisiken betreffen.	ALARP

Strategisches Risiko	Das strategische Risiko bezeichnet das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zum strategischen Risiko zählt auch das Risiko, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.	Wesentlich
Reputationsrisiko	Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit oder bei Geschäftspartnern ergibt.	Geringfügig
Inflationsrisiko	Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass Verpflichtungen durch Inflation stärker als die zur Absicherung gehaltenen Aktivpositionen steigen.	Geringfügig

Tabelle 7: Übersicht, Beschreibung und Bewertung der identifizierten Risiken

Die SHB verwendet zur Bewertung von Risiken neben den Vorgaben von Solvency II (Standardformel) eine eigene Bewertungslogik (ökonomische Sicht). Die eigene Bewertungslogik stellt dabei auf die Barwerte von Cash Flows sowohl im Erwartungswert als auch unter Stress (versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko ((Ausfallrisiko)), operationelles Risiko) ab.

Für die Berechnungen der Szenarien wird eine dem Unternehmen angemessene Methode genutzt, welche in Zusammenarbeit mit dem Verein für Finanz- und Versicherungsmathematik (Prof. Dr. Dietmar Pfeifer, Universität Oldenburg) entwickelt wurde.

Dieses Tool wird im Hause SHB unter dem Namen OBT (ORSA-Berechnungs-Tool) verwendet.

Der Prognosezeitraum erstreckt sich auf einen mittleren Planungshorizont von 3 Jahren.

Das Grundprinzip des Excel-Tools ist angelehnt an die bisherigen rechtlichen Vorgaben (insbesondere die Schwankungsrückstellungsverordnung) und basiert auf den in Säule I von Solvency II verankerten Prinzipien (u.a. Annahme einer Lognormalverteilung für die Schadenquoten, faktorbasierte Ansätze für das Marktrisiko).

Bei der Berechnung des Kapitalbedarfs wird eine ex ante Betrachtung für einen Prognosezeitraum von drei Jahren vorgenommen. Dabei wird die Unternehmensplanung mit der geplanten Beitragsentwicklung, prognostizierte Eigenkapitalentwicklung (unter indirekter Berücksichtigung von Kostenentwicklungen) und prognostizierte Kapitalerträge berücksichtigt.

Das Tool berücksichtigt alle Risikoarten

- Versicherungstechnisches Risiko (Nichtleben)
- Markt-Risiko (Kapitalanlagen)
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko

- Operationelles Risiko
- andere wesentliche Risiken (Ausfallrisiko insbesondere des Rückversicherers)

Als Basisszenario (entspricht dem Szenario 0) ist die Bewertung und Berechnung des Risiko-Kapitalbedarfs aus unternehmensspezifischer Sicht mit unternehmensspezifischen Annahmen definiert. Diese Annahmen sind von der gebotenen Vorsicht geprägt, mit Puffern versehen und bilden daher eine konservative, sicherheitsorientierte Situation ab. Das Basisszenario ist dem „Stress-Szenario 0“ gleichgesetzt.

Die Risikosensitivitätsanalysen beruhen auf Veränderungen der Parameter der einzelnen Risikoarten bzw. Risikogruppen (siehe Tabelle 8)

Szenario Bezeichnung	Risikogruppe	Beschreibung
0	alle	Basis-Szenario (Annahmen wie in Kapitel 4 beschrieben)
1	Operationelles Risiko	zusätzliche zu Szenario 0: erhöhen des OBT-Wertes um 100 %
2	Marktrisiko	zusätzliche zu Szenario 0: erhöhen des OBT-Wertes um 20 %
3	Ausfallrisiko	zusätzliche zu Szenario 0: erhöhen des OBT-Wertes um 100 %
4	Versicherungs-technisches Risiko	zusätzliche zu Szenario 0: erhöhen des OBT-Wertes um 10 %

Tabelle 8: Übersicht der Szenarien 0 bis 4 (Stressrechnungen, die die Risikosensitivität beschreiben)

Die in unserem ORSA zugrundeliegenden Annahmen bilden ein Szenario ab, welches wir Basisszenario (Stress-Szenario 0) nennen. Die einzelnen Ausprägungen bei der Berechnung in den Risikogruppen sehen wir bereits jeweils als eine Modellvariante.

Daraus ergeben sich gemäß der Tabelle 8 „Übersicht der Szenarien“ folgende Ergebnisse im Geschäftsjahr:

- Szenario 0 (Basisszenario) 290 % (3.069 TEUR)
- Szenario 1 (Verdopplung des Operationellen Risikos) 270 % (3.628 TEUR)
- Szenario 2 (Erhöhung des Marktrisikos um 20 %) 254 % (3.883 TEUR)
- Szenario 3 (Verdopplung des Ausfallrisikos) 268 % (3.593 TEUR)
- Szenario 4 (Erhöhung des vers.technischen Risikos um 10 %) 279 % (3.366 TEUR)

Die jeweiligen Prozentangaben stellen die Gesamtsolvabilitäts-Bedeckungsquote netto

dar. Der Begriff „netto“ bezieht sich nach Rückversicherung, d.h. somit für eigene Rechnung bzw. für die SHB. Die absoluten Beträge in TEUR geben den Gesamtsolvabilitätsbedarf je nach beschriebenen Szenario (siehe Tabelle 8) dar.

Zusammengefasst bleibt festzustellen, dass trotz der verschlechterten Annahmen, die SHB eigenkapitaltechnisch gut aufgestellt ist.

Die für das Risikomanagement und die Ermittlung der Gesamtsolvabilitäts-Bedeckungsquote genutzten Daten werden schwerpunktmäßig aus dem Buchhaltungssystem der SHB übernommen, die Datenqualität wird daher auch im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfungen geprüft.

Die dargestellten Szenarien sind vom Vorstand beschlossen und an der unternehmensspezifischen Risikosituation der SHB ausgerichtet.

Die SHB zeichnet grundsätzlich nur Risiken, die sie auch bereit und fähig zu tragen ist. Die Risikoaufnahme ist daher durch eine entsprechende Gestaltung der Rückversicherungsverträge begrenzt. Die Rückversicherungsgrenzen werden ohne Ausnahme eingehalten; dies ist durch entsprechende Kontrollprozesse gewährleistet.

Die SHB verfolgt bereits seit vielen Jahren eine konservative „hold to maturity“ Anlagestrategie und berücksichtigt dabei die Vorgaben nach Richtlinie 2009/138/EG, Artikel 132 (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht). Sie legt Vermögensgegenstände überwiegend bei Investment Grade gerateten Banken (Tagesgeld / Festgeld) oder in Investment Grade gerateten Staats- und Unternehmensanleihen an.

Die SHB verfügt über keine außerbilanziellen Positionen und unterhält keine Vertragsbeziehungen zu Zweckgesellschaften.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko beinhaltet das Änderungs-, das Zufalls- und das Reserve-, sowie das Katastrophenrisiko. Das Änderungsrisiko beschreibt den Wandel der Risikoverhältnisse, zum Beispiel infolge neuer gesetzlicher, umweltbedingter, sozialer und technischer Rahmenbedingungen. Dadurch verändern sich zum Beispiel die Aufwendungen pro Versicherungsfall und die Schadeneintritts-Wahrscheinlichkeit. Vom Zufallsrisiko spricht man, wenn zufällig höhere Schäden auftreten als erwartet. Die SHB betreibt eine restriktive Risikoannahmepolitik im Bereich des Lebensmittelhandwerks, speziell dem Bäckerhandwerk. Die Nähe zu den Verbänden des Bäckerhandwerks bewirkt unmittelbar und zeitnah einen Kenntnisvorsprung über Veränderungen der Rahmenbedingungen. Das Reserverisiko bezieht sich auf die Bemessung der Einzelschadenrückstellungen und die Pauschalrückstellungen für Spätschäden, die zu niedrig angesetzt werden können. Die Schätzung der Verpflichtung ist mit Unsicherheiten behaftet. Die Bestimmung der Schadenreserven erfolgt anhand der Schaden-

akte zu jedem offenen Schadenfall zum Ende des Geschäftsjahres. Zusätzlich werden die gebildeten Schadenreserven im Rahmen einer Vorprüfung durch den Wirtschaftsprüfer stichprobenartig dem Grunde und der Höhe nach geprüft.

Unterjährig erfolgt eine statistische Auswertung offener Schadenfälle, ab einer festgelegten Höhe der Schadenreserve. Diese Schadenfälle werden bis zur abschließenden Bearbeitung unter Kontrolle gehalten und dokumentiert. Von besonderer Bedeutung ist das Katastrophenrisiko, das Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist. Es umfasst Kumulrisiken, die aus dem Eintritt eines einzelnen Schadenereignisses verbunden mit einer Häufung von Schadenfällen resultieren. Diesem Risiko wird durch Abschluss intelligenter Rückversicherungsverträge mit einem bonitätsmäßig einwandfreien Rückversicherer begegnet. Die Risikoeinschätzung zusammen mit der Kapazitätsüberwachung erfolgt anhand von Kumullisten, die täglich ausgewertet werden. Bei Überschreiten der Zeichnungsgrenzen greift das Risikomanagementsystem, indem bestimmte Maßnahmen eingeleitet werden. Das Restrisiko besteht darin, dass aufgrund der begrenzten Anzahl an Wiederauffüllungen die Rückversicherungskapazitäten ausgeschöpft werden können. Aufgrund der relativ geringen Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Großschäden innerhalb einer Versicherungsperiode eintreten werden, wurde die Wiederauffüllung auf drei pro Versicherungsjahr begrenzt.

Das Prämienrisiko beschreibt das Risiko, dass die Tarifbeiträge nicht auskömmlich kalkuliert sind. Als Kontrollinstrument dient die quartärllich ermittelte Schadenkostenquote nach den LoB (Feuer-Sach, Haftpflicht und Unfall). Um diesem Risiko im Vorfeld zu begegnen, wird eine risikoadäquate Annahme- und Zeichnungspolitik gefahren.

Das Stornorisiko – ein weiteres Subrisiko des versicherungstechnischen Risikos – beschreibt die außerordentlichen Vertragskündigungen wie zum Beispiel wegen Nichtzahlung des Beitrages (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz VVG), Risikofortfall, etc. in der Summe und über alle LoB beträgt das Risiko lediglich 2,2 % der gebuchten Bruttobeiträge im GJ 2018 bzw. 151 TEUR.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Finanzinstrumente und Verbindlichkeiten ergibt. Das Marktrisiko gliedert sich wiederum in sechs Unterrisiken dem Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien-, Spread-, Konzentrations- und Währungsrisiko.

Das Zinsänderungsrisiko beschreibt die Zinsschwankungen auf der Kapitalanlage-seite. In den vergangenen Jahren ist die SHB dem Niedrigzinsumfeld mit einer leichten Ausweitung der Duration begegnet. Mit einer Duration von 4,2 Jahren unterliegt das Zinsportfolio einem überschaubaren Zinsänderungsrisiko. Dem Risiko eines Zinsanstiegs und damit einhergehenden möglichen Abschreibungen, begegnet die SHB in der Hauptsache mit den drei folgenden Maßnahmen.

1. Die maximale Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers darf im Kaufzeitpunkt nicht mehr als zehn Jahre betragen.
2. Die Fälligkeitsstruktur ist ausgeglichen gestaltet und berücksichtigt den jährlichen Liquiditätsbedarf des Unternehmens. So ist zum einen gewährleistet, dass bei einem Zinsanstieg kein Wertpapier mit Verlust verkauft werden muss.
3. Zum anderen wird jedes Jahr in etwa der gleiche Nominalbetrag fällig, der dann zu höheren Zinsen investiert werden kann.

Zusätzlich besteht das Portfolio zu 70% aus Namenswertpapieren und Geldmarktanlagen mit einem Investmentgrade-Rating. Bei einem Zinsanstieg sind diese Wertpapiere zwar Kursschwankungen unterworfen, müssen aber nicht abgeschrieben werden.

Das Aktienrisiko besteht darin, dass Kursrückgänge an den Aktienmärkten den Bestand an gehaltenen Aktien gefährden und somit zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf führen. Die SHB minimiert dieses Risiko, indem der Bestand an nichtfestverzinslichen Wertpapieren äußerst niedrig gehalten wird (unter 3% des Kapitalanlagenvolumens). Die Auswahl der Emittenten erfolgt nach strengen Vorgaben.

Das Immobilienrisiko schlägt sich in negativen Wertveränderungen von bestehenden Immobilien nieder. Bei den Immobilien der SHB handelt es sich um das selbstgenutzte Bürogebäude, sowie um eine vermietete Büroetage und um private Wohnungen in unmittelbarer Nähe zum Dienstsitz. Aufgrund der aktuellen Lage am Immobilienmarkt - privat als auch gewerblich - ist die Nachfrage größer als das Angebot. Somit werden die Immobilienpreise stabil bleiben bzw. weiter steigen.

Das Spreadrisiko besagt, dass auch bei konstanter Kreditqualität eines Emittenten der Credit Spread im Zeitablauf schwankt. Kommt es zu einer Risikoaversion der Kapitalmarktteilnehmer, so steigen die Credit Spreads und es kommt zu Kursverlusten bzw. Vermögensverlusten der Investoren. Die SHB begrenzt dieses Risiko, indem Wertpapiere

einerseits von bonitätsmäßig einwandfreien Emittenten und andererseits mit einem Rating im Bereich A- und besser (mind. 90%-Anteil) erworben werden.

Das Konzentrationsrisiko besteht darin, dass ein überwiegender Anteil an Wertpapieren vom gleichen Emittenten erworben wird. Die SHB orientiert sich im Wesentlichen an dem §54 Versicherungsaufsichtsgesetz alter Fassung (vor dem 01.01.2016), was das Mischungs- und Streuungsverhältnis der Kapitalanlagenklassen anbetrifft. Somit wird das Konzentrationsrisiko minimiert.

Das Währungskursrisiko beschreibt das Risiko, dass sich der Wert einer Kapitalanlage durch Änderung von Wechselkursen vermindert. Dieses Risiko tangiert die SHB nicht, da die Kapitalanlagen ausschließlich in der Währungseinheit EURO getätigt sind.

Das Marktrisiko erfordert insgesamt einen Gesamtsolvenzbedarf von 1,185 Mio. EUR. Dieser Wert bedeutet ca. 118 % des Eigenkapitals nach Solvency II.

C.3 Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko bezeichnet den teilweisen oder vollständigen Ausfall einer Gegenpartei. Als Gegenpartei definiert die SHB den Rückversicherer, die Versicherungsnehmer und die Versicherungsvermittler. Die SHB bezieht ausschließlich bei der e+s-Rückversicherung AG - einer Tochtergesellschaft der Hannover Rück AG - Rückversicherungsschutz. Das Unternehmen ist mit AA- geratet und somit besteht kein Zweifel, dass die Zahlungsfähigkeit weder eines Ausfalls noch einer Einschränkung unterliegen wird.

Im durchgeführten ORSA für den Berichtszeitraum 2018 beträgt das Ausfallrisiko 98,2 TEUR bzw. 1,4 % der gebuchten Bruttobeiträge. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich dieses Risiko realisiert.

Ausfälle infolge Nichtzahlung der Beiträge durch die Versicherungsnehmer sind marginal und stellen für die SHB kein gravierendes Risiko dar. Das Gleiche trifft auch für die Versicherungsvermittler zu, die selbst das Inkasso durchführen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, Kapitalanlagen und sonstige Vermögensgegenstände in Geld umzuwandeln, um den finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen, investiert die SHB in marktgängige Kapitalanlagen an hinreichend liquiden Märkten. Darüber hinaus werden im Rahmen der Kosten- und Liquiditätsplanung verschiedene Fristen und Fälligkeiten ermittelt. Auf dieser Basis ist das Vorhalten liquider Mittel ausreichend sichergestellt.

Gemäß Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei der künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums => EPIFP). Der EPIFP beträgt im Berichtszeitraum 77,2 TEUR.

C.5 Operationelles Risiko

Wesentliche Aspekte des operationellen Risikos hängen mit der technischen Infrastruktur, dem Personal, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den geschäftsspezifischen Prozessen zusammen.

Hinsichtlich der technischen Infrastruktur können sich Risiken beispielsweise durch Systemausfälle bzw. den Verlust oder Missbrauch von Daten realisieren. Die Datenbestände werden gegenüber unbefugten Zugriffen durch eine Firewall geschützt. Täglich sichert die SHB den Datenbestand und lagert die Sicherungsbänder aus. Was das Personal anbetrifft, so können Ausfälle oder Verluste von Mitarbeitern eintreten. Durch eine zielgerichtete Personalpolitik, sowie einen fairen und respektvollen Umgang miteinander - der sich wiederum im Leitbild der SHB wiederfindet - wird dieses Risiko effektiv begrenzt.

Rechtsrisiken werden von der Compliance-Funktion überwacht und wirksam reduziert.

Die geschäftsspezifischen Risiken betreffen Geschäftsprozesse wie die Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung. Diese Risiken werden beispielsweise durch das Fehlverhalten von Versicherungsnehmern, Vertriebspartnern oder eigenen Mitarbeitern hervorgerufen. Diesen Risiken wird durch eine grundsätzlich vorsichtige Vorgehensweise, einer konsequenten Funktionstrennung, die generelle Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, sowie weiterer spezifischer risikomindernder Maßnahmen, begegnet.

Was den Datenschutz anbetrifft, so hat die SHB einen Dienstleistungsvertrag mit einem professionellen Datenschutzbeauftragten abgeschlossen.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu den wesentlichen Risiken der SHB gehören das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko beschreibt die unerwartete, nachteilige Veränderung des Unternehmenswertes aufgrund von Fehlentscheidungen der Geschäftsleitung bzw. deren Ausführung, die sich in der Zukunft negativ auswirken.

Die SHB ist mit einem geringen Anteil an der DPK strategisch beteiligt. Die DPK ist wiederum seitens des Erlasses der Bundesregierung - aufgrund der Niedrigzinsphase am

Kapitalmarkt - verpflichtet eine Zinszusatzreserve zu bilden. Aufgrund des bestehenden Nachfinanzierungsbedarfs, der sich in Form eines Nachrangdarlehens konkretisiert hat, wurde im Geschäftsjahr ein Nachrangdarlehen in Höhe von 25 TEUR vergeben. Die Verzinsung ist mit einem Zinssatz von 6 % festgeschrieben. Die Zinserträge werden erstmalig im kommenden Jahr ausgekehrt. Auch in den kommenden vier Geschäftsjahren werden weitere Nachrangdarlehen in dieser Größenordnung vergeben.

Durch ein enges Netzwerk sowohl mit den Verbänden des Bäckerhandwerks als auch mit den versicherungswirtschaftlichen Verbänden ist gewährleistet, dass auf Veränderungen, sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite adäquat reagiert werden kann.

Die flache Entscheidungshierarchie bei der SHB begünstigt die Anpassung unserer Produkte, mögliche Fehlentscheidungen werden infolge ständiger Revision und Kontrolle kurzfristig behoben.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist für ein Unternehmen das Risiko negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufes des Unternehmens entstehen können.

Eine Imageschädigung kann ein nicht zu unterschätzendes Risiko der SHB darstellen. Insbesondere aufgrund des hohen Organisationsgrades der Zielgruppe, dem Bäckerhandwerk, wäre dies unter Umständen als bestand- und produktionsgefährdend zu bewerten.

Diesem Risiko begegnet die SHB, indem sie ein offenes Ohr für ihre Kunden, insbesondere im Bäckerhandwerk hat. Im Leistungsfall wird durch schnelle Hilfe und persönlicher Erreichbarkeit diesem Servicegedanken Rechnung getragen.

Eine Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften findet keine Anwendung.

C.7 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte der SHB stellen sich wie in der Solvabilitätsübersicht im Anhang aufgeführt dar:

Positionen der AKTIVA	HGB-Buchwert in TEUR	S-II-Wert in TEUR
Latente Steueransprüche	0	512
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	566	1.582
Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)		
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	482	869
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	195	382
Aktien		
Aktien notiert	353	556
Aktien nicht notiert	0	0
Anleihen		
Staatsanleihen	500	505
Unternehmensanleihen	8.727	8.897
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	150	150
Darlehen und Hypotheken		
Sonstige Darlehen Hypotheken	25	25
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	3.233	1.908
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4	4
Forderungen gegenüber Rückversicherern	447	447
Forderung (Handel, nicht Versicherung)	223	223
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	75	75
Sonstige nicht an dieser Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	162	103
Vermögenswerte insgesamt	15.142	16.238

Tabelle 9: Übersicht Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Die Position „Latente Steueransprüche“ wird mit Mithilfe des differenzierten Ansatzes auf Basis der Steuerbilanz bestimmt. Hierfür wird je Bilanzposition eine Differenz zwischen dem Wert der Ausgangsbilanz (Steuerbilanz) und der Solvabilitätsübersicht ermittelt und anschließend mit dem durchschnittlichen Unternehmenssteuersatz des GJ 2018 multipliziert.

Immobilien und Sachanlagen

Die eigengenutzten Immobilien werden alle fünf Jahre von einem zertifizierten Bausachverständigen bewertet. Der hieraus resultierende Verkehrswert wird für die Solvabilitätsübersicht verwendet. Die letzte Bewertung fand im Jahr 2015 statt.

Bei der eigengenutzten Immobilie handelt es sich um das Verwaltungsgebäude mit der Anschrift, Johannes-Albers-Allee 2, in 53639 Königswinter. Von dem dreistöckigen Gebäude werden zwei Etagen eigengenutzt.

Der Marktwert der Sachanlagen entspricht dem Buchwert der HGB-Bilanz (103 TEUR).

Die fremdgenutzten Immobilien werden ebenfalls alle fünf Jahre von einem zertifizierten Bausachverständigen bewertet. Der hieraus resultierende Verkehrswert wird für die Solvabilitätsübersicht verwendet. Die letzte Bewertung fand im Jahr 2015 statt.

Bei den fremdgenutzten Immobilien handelt es sich um eine gewerblich vermietete Büroetage, zwei Penthousewohnungen und drei Wohnungen im Nachbargebäude (Johannes-Albers-Allee 4 in 53639 Königswinter).

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Position „Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen“ umfasst das 100 %-ige Tochterunternehmen VDB, das nach der Equity-Methode bewertet wurde, d.h. in Höhe des Eigenkapitals des Tochterunternehmens.

Des Weiteren besteht eine 5%-ige Beteiligung an der DPK. Die Bewertung erfolgt zum Buchwert (HGB).

Anleihen und Aktien

Die Aktien und die Anleihen werden vierteljährlich nach deren aktuellem Kurswert bewertet. Nach HGB wird das strenge Niederstwertprinzip angewandt.

Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)

Bei der Position „Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)“ werden für die Solvabilitätsübersicht die HGB-Buchwerte zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich um zwei Sparkonten.

Sonstige Darlehen Hypotheken

Der gleiche Bewertungsmaßstab gilt auch für die Position „Sonstige Darlehen Hypotheken“. Bei den Darlehensnehmern handelt es sich ausschließlich um die Deutsche Pensionskasse AG (DPK), an der eine Beteiligung i.H.v. 5% besteht.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

In der Solvabilitätsübersicht handelt es sich um den zedierten Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen. Zuerst werden die versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ermittelt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II setzen sich aus der „Best Estimate Schadenrückstellung“ und der „Best Estimate Prämienrückstellung“ zusammen.

Die Ermittlung der „Best Estimate Schadenrückstellung“ wird gemäß EIOPA-Leitlinie 69 zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen mit der Methode der Einzelfallschätzung durchgeführt. Bei der Einzelfallanalyse wird die Schätzung jeder einzelnen Rückstellung für einen einzelnen Schadenfall auf der Grundlage aktueller und glaubwürdiger Informationen und realistischer Annahmen durchgeführt.

Die Ermittlung der „Best Estimate Prämienrückstellung“ ergibt sich als Summe aus den diskontierten künftigen Schadenzahlungen und den diskontierten Schadenregulierungs-, Abschluss- und Verwaltungskosten. Da die Hauptfälligkeit der Versicherungsverträge immer der 01.01. eines Jahres ist, entfällt der Abzug der künftigen verdienten Beiträge aus dem zum Stichtag (31.12.) bestehenden Versicherungsbestand.

Die Berechnung erfolgt getrennt nach den LoB (Feuer-Sach, Haftpflicht und Unfall).

Für alle weiteren Vermögensgegenstände wie:

- **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**
- **Forderungen gegenüber Rückversicherern**
- **Forderungen (Handel nicht Versicherungen)**
- **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

finden die gleichen Werte wie nach HGB Anwendung.

Sonstige nicht an dieser Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

In der Solvabilitätsübersicht finden nur die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten Anwendung. Der HGB-Wert umfasst zusätzlich noch die abgegrenzten Zinsen und Mieten.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Positionen der PASSIVA	HGB-Buchwert in TEUR	S-II-Wert in TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	5.198	3.818
Bester Schätzwert		3.308
Risikomarge		448
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung		
Bester Schätzwert		35
Risikomarge		27
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	1.504	

Tabelle 10: Übersicht versicherungstechnische Rückstellungen

Der ausgewiesene S-II-Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ist als Bruttobetrag (vor Abzug der Rückversicherung) zu verstehen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II setzen sich aus der „Best Estimate Schadenrückstellung“ und der „Best Estimate Prämienrückstellung“ zusammen.

Die Ermittlung der „Best Estimate Schadenrückstellung“ wird gemäß EIOPA-Leitlinie 69 zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen mit der Methode der Einzelfallschätzung durchgeführt. Bei der Einzelfallanalyse wird die Schätzung jeder einzelnen Rückstellung für einen einzelnen Schadenfall auf der Grundlage aktueller und glaubwürdiger Informationen und realistischer Annahmen durchgeführt.

Grad der Unsicherheit und Annahmen bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen

Der Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung basiert auf prognostizierten Zahlungsströmen. Die tatsächlichen künftigen Zahlungsströme weichen in der Regel von den Prognosen ab, womit der Beste Estimate einer entsprechenden Unsicherheit unterliegt. Der Ursprung liegt dabei in den Schadenzahlungen. Dies begründet sich in deren wesentlichen Zufälligkeit. Die Schadenzahlungen weisen daher einen Grad an zufallsbedingter Variabilität auf, welche unseren Erfahrungswerten entspricht.

Unberührt vom Grad der zufallsbedingten Variabilität der Schadenzahlungen wirkt die SHB Allgemeine Versicherung dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung letztlich durch ein angemessenes Vorgehen bzgl. der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung entgegen.

Das Management wird auch zukünftig unverändert regelmäßige Bewertungen der Schadenrückstellungen durchführen und angemessen auf unerwartete Ereignisse reagieren.

Weder kurz- noch mittelfristig wird eine maßgebliche Änderung des Kundenverhaltens erwartet. Der seit längerer Zeit wahrgenommene Trend zum Vergleich insbesondere durch das Internet sowohl in der Angebotsphase als durchaus auch im Leistungsfall wird weiter zunehmen.

Die Ermittlung der „Best Estimate Prämienrückstellung“ ergibt sich als Summe aus den diskontierten künftigen Schadenzahlungen und den diskontierten Schadenregulierungs-, Abschluss- und Verwaltungskosten. Da die Hauptfälligkeit der Versicherungsverträge immer der 01.01. eines Jahres ist, entfällt der Abzug der künftigen verdienten Beiträge aus dem zum Stichtag (31.12.) bestehenden Versicherungsbestand.

Die Berechnung erfolgt getrennt nach den LoB (Feuer-Sach, Haftpflicht und Unfall).

Risikomarge

Die Risikomarge stellt einen Risikozuschlag auf die Summe der „Best Estimate Schaden- und Prämienrückstellung“ dar. Die Berechnung erfolgt anhand von Näherungswerten für

das gesamte SCR für jedes Jahr durch die Verwendung des Verhältnisses des besten Schätzwertes in diesem künftigen Jahr zum besten Schätzwert zum Bewertungsdatum. D.h. sie spiegelt den Barwert der künftigen Kapitalkosten wider.

Gemäß Artikel 58 DVO 2015 können Vereinfachungen zur Berechnung der Risikomarge Anwendung finden. Dies beutet, dass zunächst die benötigten künftigen Netto-Rückstellungen aus den Cashflows der Prämien- und Schadenrückstellung berechnet werden. Das geschieht, indem die Netto-Prämien- und die Netto-Schadenrückstellungen je Abwicklungsjahr addiert werden. Die Cashflows je LoB werden diskontiert und zu einem Best Estimate addiert. Im Verhältnis zu dem gesamten Best Estimate wird das SCR-Kapital auf die Abwicklungsjahre verteilt. Das verteilte SCR-Kapital wird je Abwicklungsjahr diskontiert und abschließend zu einer Summe addiert und mit dem vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % multipliziert. Das Ergebnis ist die Risikomarge.

Der Buchwert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB ist aufgrund des Vorsichtsprinzips immer höher als der SII-Wert. Bei allen Schadenfällen, die zum 31.12. eines jeden Jahres offen sind, werden die Schadenrückstellungen einzeln ermittelt (Einzelbewertung). Hinzukommen die Rückstellungen für unbekannte Spätschäden, deren Berechnung auf vergangenheitsorientierter Basis erfolgt. Zusätzlich werden die Rückstellungen für zu erwartende Schadenregulierungskosten hinzuaddiert.

Bei der Position „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ handelt es sich um die Schwankungsrückstellung, die es ausschließlich nur nach HGB-Recht gibt. Aufgabe der Schwankungsrückstellung ist es, Schwankungen der Schadenverläufe künftig auszugleichen. Sie wird auf Basis der einzelnen Sparten nach drei Parametern, die kumulativ auftreten müssen, gebildet.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Positionen der PASSIVA	HGB-Buchwert in TEUR	S-II-Wert in TEUR
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen		
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	338	338
Rentenzahlungsverpflichtungen	497	574
Latente Steuerschulden		1.378
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	17	17
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	101	101
Sonstige nicht an dieser Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	3	5
Verbindlichkeiten insgesamt	956	2.413

Tabelle 11: Übersicht Sonstige Verbindlichkeiten

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Bei den anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen handelt es sich hauptsächlich um Rückstellungen für Prüfungskosten des Jahresabschlusses, Urlaubsrückstellungen für die Mitarbeiter, sowie um Aufbewahrungs- und Entsorgungskosten. Der Wertansatz geht von dem voraussichtlichen Bedarf aus.

Der S-II-Wert entspricht dem HGB-Buchwert.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Der Marktwert der Pensionsrückstellungen beruht nach IAS 19 und ist durch ein Gutachten von der Wenzel-Teuber & Schwarz Aktuar-GmbH vom 07.02.2019 attestiert.

Die Bewertung nach HGB der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen basiert auf dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 29.05.2009.

Die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen erfolgt nach der „projected unit credit method“ dem nach internationaler Rechnungslegung angewandten Anwartschaftsbarwertverfahren. Der unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewertungsparameter ermittelte Barwert des gemäß Versorgungszusage zum jeweiligen Stichtag erdienten Anspruchs auf zukünftige Versorgungsleistungen ergibt dann den „present value of the defined benefit obligation“ (DBO) bzw. im Sinne des BilMoG den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag zum Bilanzstichtag. Bei Ausgeschiedenen (Aufrechterhalter oder Rentenbezieher) entspricht dies der bereits angewandten Berechnungsmethode mit dem Barwert der zukünftigen Versorgungsleistungen bei zusätzlichem Ansatz eines Rententrends. Die biometrische Rechnungsgrundlage – nach den Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck – sind geblieben. Der zugrunde gelegte Rechnungszins beträgt 3,21 % * (Vorjahr 3,68%). Die Rentenanpassung während der Rentenlaufzeit wird mit 1,25 % berücksichtigt. Bewertungsgrundlage ist das versicherungsmathematische Gutachten der Wenzel-Teuber & Schwarz Aktuar-GmbH vom 07.02.2019.

* Pauschalwert für Dezember 2018 bei einer angemessenen Restlaufzeit von 15 Jahren und einem Durchschnittszeitraum von 10 Jahren gemäß der Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung) vom 18.11.2009

Latente Steuern

Die Berechnung der latenten Steuerschulden erfolgt nach dem differenzierten Ansatz auf Basis der Steuerbilanz. Hierfür wird je Bilanzposition eine Differenz zwischen dem Wert der Steuerbilanz und der Solvabilitätsübersicht ermittelt und anschließend mit dem durchschnittlichen Unternehmenssteuersatz multipliziert.

Für alle weiteren Bilanzpositionen der Passiva

- Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
- Verbindlichkeiten (Handel nicht Versicherung)
- Sonstige nicht an dieser Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

finden die gleichen Werte wie nach HGB Anwendung.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die SHB wendet keine alternativen Bewertungsmethoden an (Delegierte Verordnung Artikel 263 Absatz 1 und 3).

D.5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Die SHB hat in ihrem Risikotragfähigkeitskonzept Eigenmittelbedeckung von 150% als Mindestzielquote definiert. Damit kann auch die zu erwartende unterjährige Volatilität der Solvabilitäts-Bedeckungsquote abgefedert und eine jederzeitige Bedeckung des Solvabilitäts-Bedarfs mit Eigenmitteln sichergestellt werden.

Die SHB hat eine Kapitalmanagementleitlinie verabschiedet, in der die Eckpunkte des Kapitalmanagements festgelegt werden. Im Rahmen des ORSA projiziert die SHB den Solvabilitätsbedarf über 3 Geschäftsjahre und definiert - bei Bedarf - Maßnahmen zur Erhöhung der Eigenmittel, falls diese perspektivisch als nicht ausreichend erscheinen sollten.

Eigenkapital / Eigenmittel	HGB-Buchwert in TEUR	S-II-Wert in TEUR
	GJ 2018 (VJ 2017)	GJ 2018 (VJ 2017)
Zusammensetzung der Eigenmittel		
Ausgleichsrücklage		10.007 (10.050)
Verlustrücklage gemäß § 37 VAG a.F.	3.969 (3.969)	
Andere Gewinnrücklagen	4.029 (3.876)	
Bilanzgewinn / Bilanzverlust (-)	-515 (153)	
Summe Eigenkapital (HGB) / Eigenmittel S-II-Übersicht	7.483 (7.998)	10.007 (10.050)

Tabelle 12: Übersicht Eigenkapital / Eigenmittel

Die SHB verfügt ausschließlich über Eigenmittel der Klasse Tier 1, die nicht gebunden sind.

Somit sind weitere ergänzende Eigenmittel nicht vorhanden. Die Eigenmittel erfüllen die Eigenschaften gemäß Artikel 71 der DVO (EU 2015/35). Dies bedeutet, dass diese Eigenmittel sofort verfügbar sind, um Verluste ausgleichen zu können. Sie weisen keine Merkmale auf, die die Insolvenz der SHB verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen können.

Die Ausgleichsrücklage bildet den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvency-II-Übersicht ab.

Wie in Tabelle 12 (Übersicht Eigenkapital / Eigenmittel) dargestellt, beträgt das Eigenkapital nach HGB 7.483 TEUR und die Eigenmittel nach der Solvabilitätsübersicht 10.007 TEUR.

Die Unterschiede liegen im Wesentlichen bei folgenden Bilanzpositionen:

- die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- den Rentenzahlungsverpflichtungen
- den latenten Steueransprüchen bzw. Steuerschulden

Die unterschiedlichen Werte der HGB-Bilanzierung und der Solvabilitätsübersicht beruhen auf den differenzierten Bewertungsmethoden. Die versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, werden nach HGB auf Einzelschadenfallbasis (Einzelbewertung) nach dem Grundsatz des Vorsichtsprinzips ermittelt. Die entsprechenden Werte in der Solvabilitätsübersicht werden nach „Best-Estimate“ geschätzt. Eine detaillierte Beschreibung findet der Leser auf der Seite 56 dieses Berichts vor.

Die Rentenzahlungsverpflichtungen unterscheiden sich wesentlich in den Berechnungsmethoden. Hier wird auf die ausführliche Beschreibung dieser Methoden auf die Seite 55 dieses Berichts verwiesen.

Artikel 15 der DVO (EU 2015/35) verlangt die Berechnung der Steuerlatenzen für die Solvabilitätsübersicht. Aufgrund des Wahlrechtes für die Handelsbilanz – nach HGB hat die SHB in ihrem Jahresabschluss keine Steuerlatenzen ausgewiesen – entstehen somit die Differenzen zwischen der HGB-Bilanz und der Solvabilitätsübersicht.

Unternehmensspezifische Parameter wurden bei der Berechnung des Solvenzkapitals nicht verwendet (Angabe bezüglich Artikel 297 Absatz 2 f) DVO).

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die SHB berechnet die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) nach dem Standardmodell. Als Input wurden die amtlichen Vorgaben, die im anerkannten Berechnungstool SOLVARA implementiert sind, sowie die eigenen Zahlen (HGB-Bilanz und SII-Übersicht), abgestimmt und vom Wirtschaftsprüfer geprüft, verwendet.

Die rechtliche Grundlage dafür bildet die Richtlinie 2009/138/EG unter Beachtung der DVO (2015/35).

Die SHB verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter nach Artikel 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG.

Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Solvenzkapitalanforderung nach Risikomodulen, die gemäß Standardformel und unter Berücksichtigung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum 31.12.2018 berechnet wurde:

Solvenzkapitalanforderung (SCR) nach Risikomodulen	Betrag in TEUR	
	GJ 2018	VJ 2017
Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	3.847	2.305
Versicherungstechnisches .Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben	94	96
Marktrisiko	1.185	1.244
Gegenparteiausfallrisiko	429	384
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0	0
Diversifikation	-1.010	-922
Basis-SCR	4.545	3.107
Operationelles Risiko	209	208
Risikominderung aufgrund latenter Steuern	-1.519	-1.063
SCR (Summe)	3.235	2.252

Tabelle 13: Solvenzkapitalanforderung (SCR) nach Risikomodulen

Folgende Kennzahlen (SCR und MCR) liegen zum 31.12.2018 vor:

	GJ 2018	VJ 2017
SCR in TEUR	3.235	2.252
Basis-SCR in TEUR	4.545	3.107
MCR in TEUR	3.700	3.700
SCR-Bedeckungsquote in %	309,2	446,3
MCR-Bedeckungsquote in %	270,4	271,6

Tabelle 14: Kennzahlenübersicht (MCR/SCR)

Es ist zu beachten, dass der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der Prüfung durch die BaFin unterliegt.

Bei folgenden Risikomodulen und Untermodulen der Standardformel wurden Vereinfachungen angewandt:

- das Untermodul risikomindernde Wirkung der latenten Steuern
- das Risikomodul „Ausfallrisiko für die Rückversicherung“ (Gegenparteiausfall)
- das Untermodul Risikomarge, welches zum Risikomodul „versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben bzw. versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben“ gehört

Risikomodul	Untermodul
Gegenparteiausfallrisiko	Rückversicherungsausfallrisiko
Gegenparteiausfallrisiko	Anpassung der erwarteten Verluste aufgrund aufgrund von Ausfall des Rückversicherers
Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben bzw. Versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben	Risikomarge
Anpassungen	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

Tabelle 15: Vereinfachte Berechnung nach Standardformel Solvency II

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung kommt bei der SHB das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gemäß Artikel 304 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG nicht zum Einsatz.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die SHB nutzt ausschließlich die Standardformel. Es werden weder partiell-interne noch vollumfassende interne Modelle zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung genutzt. Daher liegen keine Unterschiede zwischen der Standardformel und etwaiger (partiell-) interner Modelle zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung vor.

E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im GJ 2018 hat die SHB weder die Vorgaben des MCR noch die des SCR nicht eingehalten.

Im Gegenteil, die MCR- und SCR-Quoten liegen deutlich über den Mindestquoten. Hierzu wird auf Seite 58, Tabelle 14, verwiesen.

E. 6 Sonstige Angaben

Die SHB verfolgt als oberstes Ziel die Sicherheit der Kapitalanlagen zur jederzeitigen Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Der Fokus liegt somit auf dem Grundsatz der Sicherheit, so dass die Erzielung von Renditen als nachrangig angesehen wird. Das Finanzmarktumfeld nimmt damit eine untergeordnete Rolle ein.

Unsere Investitionen erfolgen immer unter Einhaltung

- der internen Anlagerestriktionen
- der Grundsätze der Mischung und Streuung sowie
- des „Vier-Augen-Prinzips“

Als Bewertungsgrundlage der Kapitalanlagen kommen das HGB, der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§124 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG) sowie die Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE, Stand: 14.09.2015) zur Anwendung.

Da unsere Kapitalanlagen bereits im Vorfeld liquide oder kurzfristig liquidiertbar sind, sind unsererseits keine weiteren quantitativen Grenzen vorzugeben, um einen bestimmten Liquiditätsgrad zu erzielen.

Insbesondere erfolgen unsererseits keine Investitionen in nicht-alltägliche Kapitalanlagen, so dass spezifische Risiken, die mit solchen Kapitalanlagen verbunden sind und unvorhergesehene Auswirkungen auf das Risikoprofil der SHB haben, nicht zu betrachten sind.

Königswinter, den 06.05.2019

Udo Damian
Vorstand

Rolf Schrade
Vorstand

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	512
R0050	
R0060	1.582
R0070	11.359
R0080	870
R0090	382
R0100	556
R0110	556
R0120	
R0130	9.402
R0140	505
R0150	8.897
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	150
R0210	
R0220	
R0230	25
R0240	
R0250	
R0260	25
R0270	1.908
R0280	1.908
R0290	1.893
R0300	15
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	4
R0370	447
R0380	223
R0390	
R0400	
R0410	75
R0420	103
R0500	16.238

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	3.818
R0520	3.757
R0530	
R0540	3.308
R0550	448
R0560	62
R0570	
R0580	35
R0590	26
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	338
R0760	574
R0770	
R0780	1.378
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	17
R0830	
R0840	101
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	3
R0900	6.231
R1000	10.007

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320	62					2.028	1.729	
R0330	15					917	976	
R0340	47					1.111	753	

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010							
R0050							
R0060							-77
R0140							-51
R0150							-26
R0160							3.421
R0240							1.959
R0250							1.462
R0260							3.343
R0270							1.436
R0280							475
R0290							
R0300							
R0310							

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs-
ungsjahr

Z0020	Accident year [AY]
--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			C0170
Vor	R0100													
N-9	R0160	2.204	688	53	91	0	16		0	14				
N-8	R0170	2.098	943	150	72	28	-317	3		1				
N-7	R0180	3.835	1.891	161	88	36	8	13	13					
N-6	R0190	2.120	791	178	-63	9	2	1						
N-5	R0200	4.259	1.641	227	9		10							
N-4	R0210	2.624	799	249	27	99								
N-3	R0220	2.074	807	56	19									
N-2	R0230	2.725	1.605	167										
N-1	R0240	2.338	803											
N	R0250	2.539												
	Gesamt											R0260	3.663	38.214

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit u
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	10.007	10.007			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230	3	3			
R0290	10.005	10.005			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

R0500	10.005	10.005			0
R0510	10.005	10.005			
R0540	10.005	10.005	0	0	0
R0550	10.005	10.005	0	0	
R0580	3.236				
R0600	3.700				
R0620	3,0918				
R0640	2,704				

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	10.007	
R0710		
R0720		
R0730	0	
R0740		
R0760	10.007	
R0770		
R0780	77	
R0790	77	

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	1.185	 	
R0020	429	 	
R0030			
R0040	94		
R0050	3.847		
R0060	-1.010	 	
R0070	0	 	
R0100	4.546	 	

	C0100
R0130	209
R0140	0
R0150	-1.519
R0160	
R0200	3.236
R0210	
R0220	3.236
	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	422		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	20	78	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	838	2.839	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	578	470	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	R0200	0		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	422
SCR	R0310	3.236
MCR-Obergrenze	R0320	1.456
MCR-Untergrenze	R0330	809
Kombinierte MCR	R0340	809
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	3.700

Anhang 2:

Risikoklassen der SHB

Zuordnung aller Risiken in drei Risikoklassen:

1. wesentlichen Risiken (A oder B)
2. ALARP-Risiken
3. geringfügige Risiken

1. Wesentliche Risiken

Wesentliche Risiken sind materielle Risiken mit hoher Auswirkung auf die Eigenmittel.

Es wird wie folgt unterschieden:

- A. Materielle Risiken mit hoher Kapital-Auswirkung (> 3 % unseres EK)
- B. Risiken, die unter **besonderer** Beobachtung sind, auch wenn diese **nicht** unter A. (Materielle Risiken) fallen.

Wesentlichen Risiken werden ohne Maßnahmen nicht akzeptiert. Handlungsbedarf und Maßnahmen sind dringend erforderlich. Es werden auf jeden Fall Maßnahmen ergriffen, regelmäßig kontrolliert und beobachtet, es besteht eine hohe Aufmerksamkeit, ob die Maßnahmen greifen und ausreichend wirken.

Wesentliche Risiken (A und B) stehen unter aufmerksamer Beobachtung.

2. ALARP-Risiken

Für Risiken im ALARP-Bereich (**As Low As Reasonably Practicable**) werden Maßnahmen ergriffen, um Risiken so weit wie möglich zu reduzieren.

Ziel: Größtmögliche Sicherheit bei vertretbarem Aufwand.

Diese Risiken sollen auf ein Maß reduziert werden, welches den höchsten Grad an Sicherheit garantiert, der vernünftigerweise praktikabel ist, mit Begrenzung der maximalen Schadenerwartung.

Das Prinzip der Kosten-Nutzen-Optimierung findet Anwendung: Optimum dann, wenn das Verhältnis des Sicherheitsgewinn und den investierten Mitteln in sicherheitssteigernde Maßnahmen „vernünftig“ ist. Die Akzeptanz des Verhältnisses hängt von der Risikolage ab, größtmögliche Sicherheit wird nicht erreicht.

3. Geringfügige Risiken

Dies sind allgemein vertretbare Risiken, welche typisch für das Geschäftsmodell der SHB sind.

Es werden keine oder geringfügige Maßnahmen - ohne wesentlichen Aufwand - ergriffen. Eventuell erfolgt eine fallweise Risikobeobachtung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. deren Auswirkung werden regelmäßig hinterfragt.

Risikoklassen der SHB

